

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2018

März 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher StB-Kongress 2018 am 14. und 15. Mai 2018 in Berlin
2. 9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Niederlande am 4. und 5. Oktober 2018 in Amsterdam
3. 15. Deutscher Finanzgerichtstag 2018
4. Horizonte 2018 – Gemeinsam für das Land Brandenburg
5. 42. Berliner Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
6. Finanzminister Christian Görke Ehrengast bei der Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
7. Bestätigung des Jahresabschlusses 2016 und des Finanzplanes 2018
8. Amtliche Bekanntmachungen
9. Änderung der Gebührenordnung
10. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
11. Mitteilungen zum Berufsregister
12. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften
13. Berufsrechtliches Handbuch
14. Online-Seminare für die Berufspraxis
15. Offener Brief zum Dienstleistungspaket der EU-Kommission
16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2018
17. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidrige Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz
19. Berufsgerichtliche Entscheidungen
20. Umsetzung des Geldwäschegesetzes - Handlungsbedarf bei Steuerberatern und Steuerberaterkammern

21. Geldwäschegesetz
hier: Ende der Übergangsphase der parallelen Abgabemöglichkeit von Verdachtsmeldungen zum 1. Februar 2018; Schreiben der Generalzolldirektion vom 9. Januar 2018
22. Kaufvertrag über Sozietätsanteil nur bei Unterschrift aller Sozien wirksam
23. Hinweispflichten des Steuerberaters auf Straffreiheit bei Selbstanzeige
24. Vergütungsrecht: Auslagenersatz trotz Flatrate-Vertrages?
25. Vergütungsvereinbarung: Zeittaktklausel und höhere Auslagenpauschale
26. Abrechnung der Zeitgebühr für originäre sowie vereinbarte Tätigkeit und Inhalt einer Stundenaufstellung darüber
27. Spielraum des Steuerberaters bei der Bemessung von Rahmengebühren
28. Gebühren für außergerichtliche und gerichtliche Selbstvertretung
29. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2017/18
31. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
33. Jetzt in das Ausbildungsjahr 2018 starten
34. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
35. Datenschutz und Datensicherheit in der Praxis – Veranstaltung für Auszubildende der Steuerberaterkammer Brandenburg
36. Ausbildungskonferenz der Bundessteuerberaterkammer

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Wichtig: Vordrucke/Mantelbögen KSt 1 A bzw. KSt 1 B für das Jahr 2016 – Abrechnung nach der StBVV
38. Das Transparenzregister – (k)ein neues Betätigungsfeld für Steuerberater?
39. Angaben zum Transparenzregister auch durch Partnerschaften?
40. Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) – Handlungsempfehlung für Steuerberaterkanzleien
41. Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier (LEI)“
42. BFH verpasst Chance auf zeitgemäße Verzinsung von Steuernachforderungen
43. Hinweispflichten des Steuerberaters auf Nachzahlungszinsen und deren Vermeidung
44. Kein Schutz des Treuhandkommanditisten durch die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Steuerberater
45. Steuerberaterhaftung nach unwirksamer, weil verspätet eingereichter Selbstanzeige
46. Keine Beraterhaftung bei absprachewidrig (versehentlich) übersandter Selbstanzeige
47. Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung
48. Berichte digital signieren – DATEV integriert qualifizierte Signatur für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
49. Optimierter Erstellungsprozess beim Jahresabschluss – Neues Arbeitspapier sorgt für Effizienz und Sicherheit
50. BMWi stellt klar: Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater ist förderungsfähig
51. Bundessteuerberaterkammer setzt ihre erfolgreiche Symposiums-Reihe „Lohn im Fokus“ fort
52. Mandantenakquise mit den DWS-TAXVideos für Ihre Homepage

V. Europafragen/Verschiedenes

53. EU-Informationen aus Brüssel
54. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2018 aus
55. Fachkonferenz „Beiräte für den Mittelstand“
56. KfW-Onlineseminare für Steuerberater
57. Gutachten zu Anzeigepflichten für Steuergestaltungen: BStBK-Zweifel an Verfassungsmäßigkeit bestätigt
58. Termine der Bundessteuerberaterkammer
59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2018

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

das Jahr 2018 wird leider weitere bürokratische Hürden für den Berufsstand und die berufliche Selbstverwaltung bringen.

Die Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende und auch nationale Gestaltungen sowie die Umsetzung des Geldwäschegesetzes und der Datenschutzgrundverordnung stehen auf der Tagesordnung und sind in den Kanzleien sowie der Geschäftsstelle unserer Kammer umzusetzen. Auch die berufliche Selbstverwaltung selbst steht auf dem Prüfstand der EU. Wir sind daher gefragt, uns als Angehörige eines freien Berufs und als Organe der Steuerrechtspflege klar zu positionieren.

Die Europäische Kommission hatte im vergangenen Jahr einen Richtlinienvorschlag zur Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen nebst Informationsaustausch vorgelegt. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie steht sogar eine Ausweitung der Anzeigepflichten auf nationale Gestaltungen an. Wir Steuerberater lehnen den Richtlinienvorschlag entschieden ab. Eine Einführung von Anzeigepflichten über Steuergestaltungsmodelle auf europäischer oder nationaler Ebene greift in den Kernbereich des freien Berufs ein. Die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht ist für unseren Berufsstand unabdingbar.

Ähnlich kritisch sehen wir die Umsetzung des Geldwäschegesetzes und die neuen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung. Unsere Seminarveranstaltung am 15.01.2018 zum Thema „Geldwäschegesetz“ gab Informationen und Hinweise für die berufliche Praxis. Das Thema „Geldwäsche“ greift die DWS-Online-GmbH auch mit einem zweistündigen Seminar auf, das wir unseren Kammermitgliedern kostenfrei auf der Kammerhomepage anbieten. Auch zum Thema „Datenschutzgrundverordnung“ wird ein DWS-Steuerberater-Online-Seminar auf der Kammerhomepage für unsere Kammermitglieder kostenfrei angeboten. Darüber hinaus werden umfangreiche Informationen wie Mustertexte, Formulare und Checklisten erarbeitet und im Internet bereitgestellt.

Elementare Entwicklungen finden im Bereich der Digitalisierung statt. Als Steuerberater müssen wir uns auf diese Entwicklungen einstellen, um mittelfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Technische Voraussetzung hierfür ist der flächendeckende Ausbau eines schnellen Internets. Der Breitbandatlas lässt in verschiedenen Regionen unseres Kammerbereichs noch einen erheblichen Bedarf erkennen.

Zu Beginn des Jahres 2018 möchte ich Sie wiederum herzlich bitten, die Ausbildung qualifizierten Berufsnachwuchses nicht aus den Augen zu verlieren. Gut qualifizierte Mitarbeiter sind für die Leistungsfähigkeit des steuerberatenden Berufs unerlässlich, auch und gerade unter den Bedingungen des vor uns stehenden Wandels in den technologischen Prozessen. Aus diesem Grunde muss die Aus- und Fortbildung von gut qualifizierten Mitarbeitern weiterhin eine vorrangige Aufgabe unseres Berufsstandes sein.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher StB-Kongress 2018 am 14. und 15. Mai 2018 in Berlin

Zum 56. Mal veranstaltet die Bundessteuerberaterkammer den Deutschen Steuerberaterkongress, der in diesem Jahr am 14. und 15. Mai 2018 in Berlin stattfinden wird.

Die Bundessteuerberaterkammer erwartet mehr als 1.000 Teilnehmer aus Berufsstand, Politik, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Wirtschaft. Das Fachprogramm deckt ein breites Spektrum aktueller Themen ab, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst. Die Foren und Arbeitskreise werden dabei von renommierten Experten geleitet.

Die BStBK hat ihre Kongressbroschüre veröffentlicht und damit auch die Online-Anmeldung freigeschaltet. Das vollständige Programm des Deutschen Steuerberaterkongresses 2018 ist abrufbar unter

<http://www.deutscher-steuerberaterkongress.de/>.

2. 9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Niederlande am 4. und 5. Oktober 2018 in Amsterdam

Die Bundessteuerberaterkammer führt am 4. und 5. Oktober 2018 den 9. Internationalen Deutschen Steuerberaterkongress durch. Veranstaltungsort ist Amsterdam, die Stadt der Grachten und Brücken, der Giebelhäuser und der Fahrräder.

Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die in Amsterdam leben und arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Niederlanden. Sie informieren darüber, was für Mandanten, die dort Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens begründen wollen, wichtig ist. Die Themen im Einzelnen:

- Die Niederlande als Investitionsstandort – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in den Niederlanden
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörde
- Bilanzrecht/Rechnungswesen
- Besteuerung natürlicher Personen in den Niederlanden
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht
- Deutsch-Niederländische Erbschaften
- Spezialfragen zur Umsatzsteuer.

Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit mit Hilfe einer Kooperationsbörse Kontakte zu niederländischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm und zwei Abendveranstaltungen runden das Kongressangebot ab.

Das ausführliche Werbeblatt erscheint im Mai 2018. Informationen vorab unter www.steuerberaterkongress-amsterdam.de oder unter Telefon 030 240087-24.

3. 15. Deutscher Finanzgerichtstag 2018

Am 22. Januar 2018 fand der gut besuchte 15. Deutsche Finanzgerichtstag in Köln statt. Die diesjährige Tagung stand anlässlich des 100. Geburtstages der deutschen Finanzgerichtsbarkeit unter dem Generalthema „Das Steuerrecht im Spannungsverhältnis von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung“ und bot den Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit, den Angehörigen der Finanzverwaltung und der rechts- und steuerberatenden Berufe die Gelegenheit zu steuerrechtlichen und steuerpolitischen Fachdiskussionen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg war auf der Veranstaltung durch ihren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten. Der 16. Deutsche Finanzgerichtstag findet am 21. Januar 2019 in Köln statt.

4. Horizonte 2018 – Gemeinsam für das Land Brandenburg

Strukturwandel, Arbeitsmarkt und Nachwuchskräfte sind die wichtigsten Themen, die auf dem Neujahrsempfang „Horizonte“ am 11. Januar 2018 diskutiert wurden. Brandenburgs Ministerpräsident Dietmar Woidke sagte in seiner Festrede: „Die wirtschaftliche Lage ist gut. Vor uns liegt ein Jahrzehnt der Investitionen. Die Landesregierung steht zu ihrer Verantwortung.“ Der traditionelle Empfang der 15 Kammern wurde in diesem Jahr von der Handwerkskammer Cottbus organisiert und fand in der Mitte Brandenburgs, im Conference Center des Holiday Inn am Flughafen Berlin-Schönefeld, statt.

Die über 400 Gäste waren sich einig, dass nur gemeinsam das Land vorangebracht werden kann. In seinem Grußwort betonte der HWK Präsident Peter Dreißig: „Die Wirtschaft im Land Brandenburg ist trotz großer Turbulenzen im politischen Berlin auf dem Kurs geblieben. Die Prognosen für das Jahr deuten darauf hin, dass sich das Wachstum fortsetzt. Wichtig ist jetzt, dass wir eine handlungsfähige Bundesregierung bekommen, die den Konjunkturmotor nicht abwürgt und Wahlversprechen wie den Abbau von Mittelstandsbauch und kalter Progression erfüllt. Wir Unternehmerinnen und Unternehmer brauchen Spielraum, um in Mitarbeiter, Produktion oder Gebäude zu investieren. Selbstständigkeit muss sich lohnen, sonst macht es keiner mehr.“

Ministerpräsident Dietmar Woidke würdigte ausdrücklich, dass die Konjunkturumfragen der Kammern auch stärkere Investitionen in die Beschäftigten in Aussicht stellen. „Faire Löhne, sichere Verträge, mehr betriebliche Aus- und Weiterbildung sowie familienfreundliche Dienstmodelle sind nicht nur möglich, sondern auch dringend notwendig.“ Woidke begrüßte außerdem den

branchenübergreifenden Zusammenschluss von Unternehmen, Kammern und Verbänden Brandenburgs und Berlins zu einer ‚Allianz der Wirtschaft‘. Woidke: „Auf dieser Grundlage kann Politik gemeinsam mit Unternehmerverbänden und Kammern daran arbeiten, die Hauptstadtregion weiter zu stärken. Deshalb ist noch für das erste Quartal dieses Jahres ein Spitzentreffen mit allen Beteiligten und gemeinsam mit meinem Berliner Amtskollegen Müller geplant.“

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark und den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

5. 42. Berliner Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. lud am 07.03.2018 zu seiner 42. Berliner Steuerfachtagung in das Estrel-Hotel in Berlin ein. Mehr als 300 Teilnehmern, Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, aber auch Vertretern der FinVerw sowie der Wissenschaft, bot sich ein interessantes Fachprogramm.

In seinem Grußwort ging der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) StB/WP Harald Elster insbesondere auf die Themen Deregulierung, Änderung des Umsatzsteuersystems (zertifizierte Steuerpflichtige), Anzeigepflichten und das Kassengesetz ein.

In der diesjährigen Fachtagung erfuhren die Teilnehmer dann in kompakter Form alles „Rund um Startups“:

- beginnend mit den besonderen Problemen für Startups bei der Umsatzbesteuerung (die auch „erwachsene“ Unternehmen betreffen können)
- über das brandaktuelle Thema der steuerlichen und bilanziellen Behandlung von KRYPTOWÄHRUNGEN (Bitcoin & Co.)
- bis hin zu (steuerlichen) Fragen, die im Lebenszyklus von Startups auftauchen, also von der Gründung über das Wachstum bis zum EXIT(US?).

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen Vizepräsidentin Beate Humbert, das Vorstandsmitglied Sebastian Groß und der Geschäftsführer Lars Kämpfert an der Veranstaltung teil.

6. Finanzminister Christian Görke Ehrengast bei der Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier und der Geschäftsführer, Herr

Lars Kämpfert, begrüßten am 16.03.2018 vor mehr als 60 Gästen den Finanzminister des Landes Brandenburg, Herrn Christian Görke, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach erfolgreichem Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2017/18 im Kongresshotel Potsdam ihre Bestellungsurkunden. Präsident Reinhard Meier nahm die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor, zu der der Finanzminister Christian Görke herzlich gratulierte.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses der Steuerberaterprüfung, Frau Ute Zwerne- mann-Krüger, Herr Carsten Butenschön und Herr Simon Beyme als Vertreter der Steuerberaterverbände sowie Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Steuerberaterversorgungswerkes und Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin des Steuerberaterversorgungswerkes, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung.

„Sie haben eine der schwierigsten Prüfungen in Deutschland abgelegt“, lobte Finanzminister Görke in seiner Rede an die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater. Damit hätten diese einen soliden Grundstein gelegt für den Start in die berufliche Selbstständigkeit oder für eine Tätigkeit als angestellte Steuerberaterin oder angestellter Steuerberater.

In seinem Grußwort appellierte Brandenburgs Finanzminister an die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater, sich bei allem Bemühen um das beste Ergebnis für die eigenen Mandantinnen und Mandanten immer auch den Blick für das Gemeinwesen zu bewahren. „Mit Ihrer Bestellung zur Steuerberaterin beziehungsweise zum Steuerberater tragen auch Sie künftig ein Stück weit Verantwortung für ein funktionierendes Steuerwesen in diesem Land“, betonte Finanzminister Görke.

Mit Blick auf die künftige Arbeit der neu bestellten Steuerberaterinnen und Steuerberater verwies der Finanzminister in seiner Rede darauf, dass eine qualifizierte Anwendung des Steuerrechts ein lebenslanges Lernen voraussetze. „Denken Sie nur an die mit der Digitalisierung einhergehenden Umwälzungen. Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft ist ein Zukunftsthema, das Beratung wie Verwaltung gleichermaßen betrifft“, betonte Görke.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, stellte den künftigen Mitgliedern Aufgaben und Leistungen des Versorgungswerkes vor.

Die Steuerberaterkammer bot wiederum die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

7. Bestätigung des Jahresabschlusses 2016 und des Finanzplanes 2018

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat als zuständige Rechtsaufsicht den Jahresabschluss 2016 und den Finanzplan 2018 im Rahmen der Staatsaufsicht gemäß § 88 StBerG ohne Beanstandungen bestätigt.

8. Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.03.2018 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2018

Gebührenordnung der StBK Brandenburg
hier: Änderung der Gebührenordnung

Amtliche Bekanntmachung 2/2018

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2018
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 3/2018

„Steuerfachwirtprüfung“ 2018/19
hier: Hinweise und Hilfsmittel

9. Änderung der Gebührenordnung

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat am 09.11.2017 gemäß § 10 der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg folgende Änderung der Gebührenordnung vom 20. Dezember 2001 beschlossen, die zuletzt am 22.06.2017 geändert wurde:

„§2...

10. Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung und Ausfertigung eines Ersatzkammermitgliedsausweises für Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg

- 10.1. für die Erstellung und Ausfertigung einer Ersatzkarte bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, relevanten Änderungen zum Karteninhalt eines gültigen Kammermitgliedsausweises

EUR 25,00

11. Gebühren im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz (GwG)

- 11.1. Antrag auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse

EUR 300,00“

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg, die durch das Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 17.01.2018, Az.: 34-S 0895/2017#001 genehmigt wurde, ist auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht worden.

10. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über ein Sub-Domain-Namen erwartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

```
„...Subject: Freischaltung als Benutzer für  
http://15510509505.cm4allbusiness.de  
From: Benutzer-Freischaltung  
<noreply@web4business.de>...“
```

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

**<https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/set>
[GuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV](https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/set).**

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

11. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen, vgl. §§ 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 5 StBerG.

Die einzutragenden Tatsachen sind in den §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSStB geregelt. Auf Wunsch können auch die Funktelefonnummer oder Internetadresse im Berufsregister der Kammer geführt werden.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer auch jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern.

12. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, der Kammer jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Gesellschafter oder der Vertretungsberechtigten innerhalb eines Monats anzuzeigen, vgl. § 49 Abs. 4 StBerG.

Der Anzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen, § 49 Abs. 4 S. 2 StBerG. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen, so reicht eine einfache Kopie der jeweiligen Urkunde sowie ein amtlicher Ausdruck der Eintragung im Original aus, § 49 Abs. 4 S. 3 StBerG.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, auf die Einhaltung der Formvorschriften zu bestehen. Wir bitten Sie daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht bereits geschehen – in der beschriebenen Form nachzureichen und auch bei künftigen Veränderungen die geschilderte Form zu beachten.

13. Berufsrechtliches Handbuch

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt

<http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht>

eingesehen werden.

Wir verweisen insoweit auch auf unsere Mitteilungsblätter 2/2014, Tz. 10 und 4/2014 Tz. 6. Den kammer-spezifischen Teil finden unsere Mitglieder auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente.

14. Online-Seminare für die Berufspraxis

Folgende Seminare können auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unentgeltlich abgerufen werden:

- Datenschutz in der Steuerberaterkanzlei
- Das neue Geldwäschegesetz (GWG)
- Ausbilderseminare
- Gebührenrecht – aktuell.

Wir empfehlen unseren Kammermitgliedern die o. a. Seminare, die Antworten auf aktuelle Fragen der beruflichen Praxis geben.

15. Offener Brief zum Dienstleistungspaket der EU-Kommission

Anlässlich der aktuellen Beratungen von EU-Parlament und EU-Rat zum sogenannten „Dienstleistungspaket“ wendet sich die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in einem offenen Brief an die Bundesregierung.

Darin fordern sie von der Bundesregierung:

- Die Mitgliedstaaten müssen selbst bestimmen können, welche Berufe mit welchen Zugangsvoraussetzungen belegt werden, solange diese in der EU nicht harmonisiert sind.
- Die Qualität der (frei)beruflichen Leistung muss als Ziel des Allgemeininteresses verankert werden.
- Die vollständige Darlegungs- und Beweislast muss im Falle von Beanstandungen des nationalen Berufsrechts immer die EU-Kommission tragen.
- Der Schutz der obligatorischen Kammermitgliedschaft und der Beschränkung der Beteiligungsverhältnisse in den Berufsgesellschaften als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips muss in den Richtlinien text selbst und nicht nur in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Wir appellieren an die Bundesregierung, sich in den entscheidenden Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Unabhängigkeit, Verlässlichkeit und hohe Qualität der Steuerberatungsleistungen gesichert werden. Als „Organe der Steuerrechtspflege“ sind die Steuerberater in Deutschland an berufsrechtliche Regelungen gebunden, die ein hohes Maß an Verantwortung, Qualität und Vertrauen garantieren und damit zu einem verlässlichen Steueraufkommen des Staates beitragen. Das muss so bleiben!“

Mit dem „Dienstleistungspaket“ will die EU-Kommission die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, ihre Berufsreglementierungen auf Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen und dies auch nachzuweisen. Außerdem ist eine elektronische Dienstleistungskarte

geplant. Der im Januar 2017 vorgelegte Vorstoß der Kommission besteht aus den drei Legislativdossiers „Verhältnismäßigkeitsprüfung“, „Notifizierungsverfahren“ und „elektronische Dienstleistungskarte“.

Der Wortlaut des offenen Briefes ist zu finden unter

https://www.bstbk.de/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/pressemitteilungen_anlagen/2018/20180208_pressemitteilung_01_bstbk_anlage.pdf

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 08.02.2018)

16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2018

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Graupner Steuerberatungsgesellschaft mbH	26.01.2018
Schulte & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH	29.01.2018
Müller & Müller GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	14.02.2018
Roy Steuerberatungsgesellschaft mbH	14.02.2018
G. Zochert Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft	27.02.2018
STW Steuerberatungsgesellschaft Werder mbH	12.03.2018

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. Babett Meining Steuerberaterin	01.09.17	Verlegung von Kammer Berlin
Caroline Schleese, M.Sc. Steuerberaterin	01.10.17	Verlegung von Kammer Hessen
Dipl.-Kfm. Christoph Neumann Steuerberater WP	01.12.17	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr.(FH) Michaela Rother Steuerberaterin	01.12.17	Verlegung von Kammer Hamburg

Dipl.-BWin (BA) Cindy Backmann Steuerberaterin	01.12.17	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kffr. (FH) Melanie Held Steuerberaterin	16.03.2018
Michael Graf, M.Sc. Steuerberater	01.01.18	Verlegung von Kammer Berlin	Kristin Ivers Steuerberaterin	16.03.2018
Barbara König Steuerberaterin	01.01.18	Verlegung von Kammer Westfalen- Lippe	Christin Aylin Lehniger Steuerberaterin	16.03.2018
Dipl.-Volksw. Olga Günzel Steuerberaterin	01.01.18	Verlegung von Kammer Berlin	Stephanie Mucha, M.A. Steuerberaterin	16.03.2018
Audrey Wegerle Steuerberaterin	01.01.18	Verlegung von Kammer Nordbaden	Kati Müller Steuerberaterin	16.03.2018
Dipl.-jur.oec Carolin Gauch Steuerberaterin	01.02.18	Verlegung von Kammer Berlin	Victoria Parey, B.Sc. Steuerberaterin	16.03.2018
Dipl.-BWin (FH) Kathrin Hegenbart Steuerberaterin	01.02.18	Verlegung von Kammer Berlin	Pascal Pfändner, M.A. Steuerberater	16.03.2018
			Mathias Polzin Steuerberater	16.03.2018
			Viola Wehlisch Steuerberaterin	16.03.2018

Steuerberatungsgesellschaften

- Abgänge -

Kronsbein und Rauchhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH	20.12.17	Verlegung von Kammer Berlin	<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>	
			Ditmar Albrecht Steuerberater	13.11.17 Verlegung nach Kammer Rheinland-Pfalz
- Bestellungen von Steuerberatern -			Madlen Rietz Steuerberaterin	31.12.17 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Ing. BW (WA Dipl.-Inh.) Achim Schönbach Steuerberater		25.01.2018	D.-Wirt.inf Kati Baumann Steuerberaterin	31.12.17 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Ök.-Päd. Kerstin Winkelbauer Steuerberaterin		25.01.2018	Ellen Lankeit Steuerberaterin	01.01.18 Verlegung nach Kammer Berlin
Friedrich Lütke Schwienhorst, M.A. Steuerberater		14.03.2018	Jeannine Rennwanz Steuerberater	01.01.18 Verlegung nach Kammer Berlin
Christian Benke, M.Sc. Steuerberater		16.03.2018	Dipl.-BW (FH) René Pöschick Steuerberater	28.02.18 Verlegung nach Kammer Berlin
Sven Burghardt Steuerberater		16.03.2018	Dipl.-Ök. Katja Hostettler Steuerberaterin	08.03.18 Verlegung nach Kammer Berlin
Michael Eich Steuerberater		16.03.2018	WP-in LDW-Buchst.	
			Dipl.-Finanzw. (FH) Frank Führer Steuerberater	31.03.18 Verlegung nach Kammer Berlin

Keine

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Manuela Schmidt Steuerberaterin	17.12.2017
Rotraud Knabe Steuerberaterin	31.12.2017
Michael Windisch Steuerberater	15.02.2018

17. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidrige Werbung

In der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.03.2018 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie eine Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen eine abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung gerichtlich erfolgreich geltend gemacht.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 StBerG dürfen andere als in den §§ 3, 3a und 4 StBerG bezeichnete Personen und Vereinigungen keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

Eine Ausnahme hiervon stellt u. a. die Vorschrift des § 6 Nr. 4 StBerG dar, wonach das Verbot des § 5 StBerG nicht gilt für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen zwar nicht verpflichtet, die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen, wenn sie auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen oder unter Verwendung von Begriffen wie „Buchhaltungsservice“ werben.

Sie müssen aber eine durch solche Angaben hervorgerufene Gefahr der Irreführung des angesprochenen Verkehrs über die von ihnen angebotenen Tätigkeiten auf andere Weise ausräumen.

Eine irreführende Werbung liegt insbesondere vor, wenn z. B. wie folgt geworben wird:

- Es werden isoliert Bezeichnungen wie bspw. Buchhaltung, Finanzbuchführung, Lohnbuchhaltung, Buchhaltungsservice verwendet (BGH, Urt. v. 25.06.2015 - IZR 145/14);
- Es wird die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung angeboten (BFH, Urt. v. 07.06.2017 - II R 22/15);
- Die Erbringung von vorbereitenden Jahresabschlussarbeiten wird angeboten (BGH, Urt. v. 25.01.1990 - IZR 182/88);
- Es bestehe eine Kooperation/Zusammenarbeit mit einem Steuerberater (LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 06.02.2015 - 4 HKO6446/14);
- Es werde DATEV-Software verwendet (LG Düsseldorf, Urt. v. 11.12.1985 - 12 O 296/85).

(Quelle: StBK Nürnberg 04/2017)

19. Berufsgerichtliche Entscheidungen

a) Fahrerflucht durch Rechtsanwalt und zusätzliche anwaltsgerichtliche Ahndung

Macht sich ein Rechtsanwalt vorsätzlich einer Verkehrsunfallflucht nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig und verzögert er dadurch die Schadensregulierung, kann neben der strafrechtlichen Verurteilung eine berufsrechtliche Ahndung in Betracht kommen.

AnwG Köln, Urt. v. 20.03.2017 - 1 AnwG 40/16, rkr.

(Quelle: DStRE 1/2018, S. 55ff.)

b) Widerruf der Zulassung – Eintritt des Vermögensverfalls durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ist im Fall eines Insolvenzverfahrens erst dann widerlegt, wenn dem Schuldner entweder am Ende des Insolvenzverfahrens durch Beschluss des Insolvenzgerichts die Restschuldbefreiung angekündigt wurde (§ 291 InsO aF) oder ein vom Insolvenzgericht bestätigter Insolvenzplan (§ 248 InsO) oder angenommener Schuldenbereinigungsplan (§ 308 InsO) vorliegt, bei dessen Erfüllung der Schuldner von seinen übrigen Forderungen gegenüber den Gläubigern befreit wird, so der BGH unter Bezugnahme auf den Beschl. v. 29.12.2016 (AnwZ (Brfg) 53/16, DStR 2017, 1350). Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls werde auch durch die infolge der Freigabe erlangte Befugnis der Klägerin, über den Kanzleibetrieb und die daraus resultierenden Einkünfte zu verfügen, nicht widerlegt.

(BGH, Beschl. v. 20.11.2017 - AnwZ (Brfg) 41/17, BeckRS 2017, 135104)

(Quelle: DStR 2/2018, S. XII)

c) **(Fehlende) Beschlagnahmefreiheit von Buchführungsunterlagen im Gewahrsam des Steuerberaters**

Unterlagen, die der Aufbewahrungspflicht des § 146 Abs. 2 S. 1 AO unterfallen, unterliegen nicht dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO. Ein Beschuldigter kann folglich durch die Übergabe dieser Unterlagen an seinem Steuerberater keinen „sicheren Hafen“ begründen. (Ls. N. amtl.)

LG Halle, Beschl. v. 07.06.2017 - 2 Qs 1/2017, 2 Qs 2/2017, rkr.; Volltext in BeckRS 2017, 123356

(Quelle: DStR 4/2018, S. 215f.)

20. **Umsetzung des Geldwäschegesetzes - Handlungsbedarf bei Steuerberatern und Steuerberaterkammern**

In den letzten Mitteilungsblättern wurde bereits über die Novellierung des Geldwäschegesetzes und die unmittelbaren Folgen für die Berufsangehörigen bzw. für die Steuerberaterkammern ausführlich berichtet. Mit der Einführung des neuen Geldwäschegesetzes, den dahinterstehenden (politischen) Erwägungen sowie den damit einhergehenden Aufgaben und Verpflichtungen ist und bleibt das Thema aktuell und brisant und Bedarf des Tätigwerdens auf beiden Seiten. Vor diesem Hintergrund möchten wir weiter informieren und sensibilisieren.

Anlassunabhängige präventive Aufsicht der Steuerberaterkammern

Mit der Einführung einer sog. anlassunabhängigen präventiven Aufsicht (§ 51 Abs. 3 GwG) der Steuerberaterkammern (§ 50 Nr. 7 GwG) über die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten der Kammermitglieder hat der Gesetzgeber zugleich auch eine entsprechende Dokumentations- und Nachweispflicht der Kammer hinsichtlich der Erfüllung dieser Tätigkeit (§ 51 Abs. 9 GwG) verbunden. Die Steuerberaterkammern haben danach nicht allein nur die Verpflichtung, ihre Aufsichtspflicht zu dokumentieren, sondern ebenfalls die Pflicht, dem Bundesministerium der Finanzen einmal jährlich über die eigene Aufsichtstätigkeit und die von ihr selbst abgegebenen Verdachtsmeldungen zu berichten.

Aufgrund dessen wird die Kammer künftig im Wege von Stichproben überprüfen, ob die verpflichteten Kammermitglieder die geldwäscherechtlichen Pflichten einhalten.

Bezüglich der Verwirklichung der präventiven Aufsichtstätigkeit, mithin der Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG, ist sogar in Ausnahmen auch die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung möglich. Die zur Überprüfung ausgewählten Kammermitglieder werden zunächst in einem schriftlichen Verfahren mittels eines Fragebogens um Auskunft gebeten.

Unabhängig von den Befugnissen der Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist zu berücksichtigen, dass die zuständige Bußgeldbehörde, welche für die Mitglieder der Steuerberaterkammer das Finanzamt ist, Verstöße gegen das GwG ahnden kann. Der Bußgeldkatalog des § 56 GwG wurde dabei erheblich erweitert. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio. € oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.

Informations-/Fortbildungsmöglichkeiten für Mitglieder

Für einen Einstieg / Überblick in das Thema „Geldwäsche“ hat die Kammer im mitgliedergeschützten Bereich auf der Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschegesetz-GwG für einen schnellen Zugriff einen eigenen Menüpunkt „Geldwäschegesetz (GwG)“ geschaffen. Dieser Menüpunkt beinhaltet ein Paket von allgemeinen Informationen bis zu Arbeitshilfen. Dort sind ebenfalls die vom Vorstand im September 2017 beschlossenen Anordnungen für interne Sicherungsmaßnahmen und den Geldwäschebeauftragten sowie die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz zu finden. Aufgrund der Aktualität des Themas wird der Menüpunkt immer wieder mit aktuellen Informationen und Hinweisen erweitert. Neben Hinweisen zum Geldwäschegesetz erhalten Sie dort auch Hinweise zum Transparenzregister.

Ergänzend zu diesem Informationsangebot bieten wir Ihnen ein ca. zweistündiges DWS-Online Seminar zum Thema „Geldwäsche“ im mitgliedergeschützten Bereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare-für-Praktiker kostenfrei an.

Zudem wurde am 15.01.2018 ein kostenloses halbtägiges Präsenzseminar angeboten. In diesem wurden auch die Pflichten und Risiken des neuen Geldwäschegesetzes thematisiert.

Hinweis Geldwäschebeauftragter

Abschließend noch ein zu beachtender Hinweis bzgl. der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei über 30 Berufsträgern: Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung ist der Steuerberaterkammer vorab anzuzeigen (vgl. Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg gem. § 7 Abs. 3 S.1 GwG sowie § 7 Abs. 4 S. 1 GwG).

21. **Geldwäschegesetz**

hier: Ende der Übergangsphase der parallelen Abgabemöglichkeit von Verdachtsmeldungen zum 1. Februar 2018; Schreiben der Generalzolldirektion vom 9. Januar 2018

Mit Schreiben vom 09.01.2018 informierte die Generalzolldirektion - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darüber, dass ab dem 1. Februar 2018 Verdachtsmeldungen grundsätzlich über das go

AML-Portal abzugeben sind und zu diesem Zeitpunkt die bisher bestehende Möglichkeit endet, Verdachtsmeldungen alternativ auch per Telefax zu erstatten.

Ausweislich des Schreibens der Generalzolldirektion bleibt es allerdings dabei, dass bei einer Erstmeldung die Abgabe von Verdachtsmeldungen auch per Telefax zulässig ist. Steuerberater, die erstmals eine Verdachtsmeldung abgeben, können somit diese noch per Telefax erstatten, müssen sich dann aber bei dem goAML-Web-Portal registrieren.

Das Schreiben der Generalzolldirektion vom 09.01.2018 finden Sie im Original unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschesgesetz-GwG.

22. Kaufvertrag über Sozietätsanteil nur bei Unterschrift aller Sozien wirksam

Die Steuerberater / vereidigten Buchprüfer H. und G. waren seit 1986 Gesellschafter einer Steuerberater-Sozietät (oder GbR) in der Stadt B. Einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag gab es nicht, jeder der beiden Gesellschafter H. und G. hielt 50 Prozent der Anteile an der Sozietät. Nachdem er das Renteneintrittsalter erreicht hatte, beabsichtigte H. (im Folgenden auch Kläger) seinen Anteil an der Sozietät an den Steuerberater / Wirtschaftsprüfer F. (im Folgenden auch Beklagter) zu verkaufen. Dieser betrieb in B. eine Steuerberatungs- und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Zur Einleitung des Verkaufes des Sozietätsanteiles begaben sich H. und G. am 5. Mai 2014 zu dem Notar A. und baten diesen, eine Austritts- / Eintrittsvereinbarung für H. bzw. F. auf den Stichtag 1. März 2015 zu entwerfen. Der Notar A. erstellte in der Folgezeit einen entsprechenden, als „Umstrukturierungsvereinbarung“ bezeichneten Entwurf (im Folgenden auch Vertrag), der u. a. die folgende Formulierung enthielt:

Der Partner F. ist verpflichtet, dem ausscheidenden Partner H. eine Abfindung bzw. Kaufpreiszahlung für dessen Gesellschaftsanteil in Höhe von 150.000 Euro zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, die mit einem erstrangigen Teilbetrag von 100.000 Euro am 31. 03. 2015 zur Zahlung fällig ist.

In „Abschnitt G“ der Entwurfsvereinbarung ist noch ausgeführt, dass Änderungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

Während die Herren H. und F. die entworfene Vereinbarung nachfolgend unterschrieben, fehlt die Unterschrift des Gesellschafters G.; die Gründe hierfür sind zwischen H. und F. streitig. Steuerberater H. schied am 1. März 2015 aus der Sozietät als Gesellschafter aus, seinen Arbeitsplatz nahm der Wirtschaftsprüfer M., ein Angestellter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des F., ein. Der ausgeschiedene (Alt-) Sozietät H. ist der Ansicht, Herr F. habe sich wirksam zur Zahlung eines Kaufpreises für seinen

Sozietätsanteil verpflichtet. Er forderte daher den F. in der Folgezeit mehrfach erfolglos zur Zahlung auf.

Klage auf Kaufpreiszahlung

Nachdem dies fruchtlos verlief, erhob H. gegen F. Klage auf Kaufpreiszahlung zum Landgericht Bielefeld. Im Rechtsstreit trug er vor, der Beklagte F. habe ihm die Zahlung eines Kaufpreises, so wie in der Umstrukturierungsvereinbarung vom 06.03.2015 festgehalten, versprochen. Überdies habe der Beklagte ihm versprochen, sich um die Unterschrift des Herrn G. zu kümmern.

Der Beklagte F. meint, in Ermangelung der notwendigen Unterschrift des Gesellschafters G. sei die Umstrukturierungsvereinbarung unwirksam. Hintergrund der Verhandlungen der Parteien sei gewesen, dass sein angestellter Wirtschaftsprüfer M. in der Sozietät eine berufliche Aufgabe erhalten und seine Tätigkeit gemeinsam mit StB / vBP G. ausüben sollte. Er, der Beklagte, habe weder für den Kläger H., noch für dessen Mitgesellschafter G., noch für deren gemeinsame alte Sozietät gearbeitet. Der andere (Alt-) Sozietät G. wolle den Einstieg des F. in die Gesellschaft nun nicht mehr, weil er die enge Zusammenarbeit mit Herrn WP M., wie sie ursprünglich geplant gewesen sei, nicht möchte. Herr M. habe überdies nach einer kurzen Phase der Arbeit in den Kanzleiräumen diese bereits im Frühjahr 2015 wieder geräumt. Schließlich habe er, der Beklagte F. auch dem Kläger zu keinem Zeitpunkt die Beibringung der Unterschrift des Herrn G. unter die Umstrukturierungsvereinbarung versprochen. Er, der Beklagte F., könne nun nicht mehr Gesellschafter der Sozietät werden und habe auch ansonsten keinerlei Vorteile aus der Umstrukturierungsvereinbarung erzielt.

Urteil des Landesgerichts Bielefeld

Das Landgericht Bielefeld hat mit Urteil vom 18. Januar 2017, Az. : 18 O 76 / 16, die (Zahlungs-) Klage des H. abgewiesen. Es hat hierzu ausgeführt, dass sich ungeachtet des Vorbringens des Beklagten F. bereits nach den Klageausführungen des H. kein Anspruch gegen F. auf eine Kaufpreiszahlung für einen Sozietätsanteil ergibt.

Einen vertraglichen Anspruch des H. lehnt das Gericht ab, da die Parteien zwar ursprünglich durch die Umstrukturierungsvereinbarung des Notars A. zwar eine vertragliche Regelung ihrer Verhältnisse herbeiführen wollten. Diese ist aber nach Ansicht des Landgerichtes formunwirksam; weil der Vertragspartner G. sie unstreitig nicht unterschrieben hat. Ein dreiseitiger Vertrag wie der vorliegende, so das Gericht, kann nur dann wirksam werden, wenn ihm sämtliche Vertragspartner formgerecht zustimmen.

Die Parteien haben ausdrücklich ein Schriftformerfordernis für die Regelung ihrer vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen, das ergibt sich schon zum einen daraus, dass sie einen schriftlichen Vertrag entworfen haben und ihnen die Bedeutsamkeit der Unterschrift aller Vertragspartner durchaus bewusst war, aber auch daraus, dass (auch) Änderungen des Vertrages nach Abschnitt G der Schriftform bedürften.

Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt das Schriftformerfordernis, sei es ausdrücklich oder konkludent, abbedungen haben, trägt auch der Kläger nicht vor mit der Folge, dass der Umstrukturierungsvertrag formunwirksam ist.

Weiter ergibt sich für das Landgericht auch keine Auslegung des Vertrages dahin gehend, dass zumindest der Beklagte F. sich unabhängig von der Wirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen zur Zahlung verpflichtet haben soll. Dem steht zum einen der Inhalt der „Vorbemerkung“ des Vertrages entgegen, wonach es sich gerade um die Regelung der Beziehungen aller Beteiligten handeln sollte. Zum anderen ist für das LG auch keine Interessenlage erkennbar, die die Annahme einer solchen isolierten Zahlungsverpflichtung des F. rechtfertigen könnte. Dieser konnte nämlich nur mit Zustimmung des Herrn G. in die Sozietät eintreten, d. h. grundsätzlich konnte er den Gegenwert für seine Zahlungsverpflichtung nur mit Zustimmung von Herrn G. erwerben. Dafür, dass er das Risiko eingehen wollte, sich selbst zur Zahlung zu verpflichten, dafür aber möglicherweise nichts zu erlangen, ergehen sich für das Landgericht keinerlei Anhaltspunkte.

Nach Auffassung des Gerichts stehen dem Kläger auch keine Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten durch den Beklagten zu. Die Parteien haben zwar vorvertraglich Verhandlungen geführt. Deren Ergebnis war aber auch nach dem Vortrag des Klägers selbst die Umstrukturierungsvereinbarung. Inwieweit der Beklagte für das Scheitern des Zustandekommens dieser Vereinbarung verantwortlich gewesen sein soll, ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht.

Schließlich hält das Gericht auch keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche des Klägers H. gegen den F. für gegeben. Der Kläger hat nicht hinreichend vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass der Beklagte etwas auf seine Kosten erlangt hat. Der Umstand, dass sein Angestellter, der Wirtschaftsprüfer M. kurzfristig im Büro des Klägers gearbeitet hat, wie die Parteien es auch grundsätzlich vorgesehen hatten, lässt nämlich keine Rückschlüsse darauf zu, inwiefern dieses zum Vorteil des Beklagten gereichte. Hierzu hat der Kläger, so dass Landgericht, weder näher substantiiert vorgetragen noch Beweis angetreten. Aus diesen Gründen musste zusammengefasst seine Klage erfolglos bleiben.

(Quelle: Kammerinfo 04/2017 der StBK W/L)

23. Hinweispflichten des Steuerberaters auf Straffreiheit bei Selbstanzeige

Der Steuerberater hat seinen umfassend beratenen Mandanten auf die mögliche Straffreiheit durch eine Selbstanzeige hinzuweisen. Es besteht auch eine Hinweispflicht zur unverzüglichen Anzeige und zur Berichtigung von Fehlern in einer bereits eingereichten Steuererklärung.

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 01.06.2017, 17 U 151/16

24. Vergütungsrecht: Auslagenersatz trotz Flatrate-Vertrages?

In unserem Mitteilungsblatt 4/2017 Tz. 28, hatten wir auf den Beschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 03.05.2017 hingewiesen.

Im Folgenden veröffentlichen wir eine Kommentierung aus den Verbandsmitteilungen des Steuerberaterverbandes Düsseldorf, S. 33, Tz. 66:

Nach § 16 StBVV hat der Steuerberater Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Kommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte. Er kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschbetrag fordern, der 20 % der Gebühr beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20,00 EUR.

Kein Auslagenersatz bei Flatrate-Vertrag nach bisheriger Rechtsauffassung

Zu den Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen rechnen die Portokosten für Briefe, Päckchen und Pakete. Soweit es um die Nutzung moderner Kommunikationsmittel geht, sind die Grundgebühren sowie anteilige Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der entsprechenden Anlagen und Anschlüsse nicht als Auslagenersatz abrechenbar, da es sich insoweit um allgemeine Geschäftskosten handelt, § 3 Abs. 1 StBVV. Fraglich ist, ob im Falle eines Flatrate-Vertrages Auslagenersatz für Telefonate, Telefaxe und Internetbenutzung (E-Mail-Versand, Internettelefonie, Skype etc.) abgerechnet werden kann. Bislang gingen Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Anwalts- und Steuerberatergebührenrecht davon aus, dass Auslagenersatz nur dann berechnet werden kann, wenn gesonderte Entgelte anfallen. Bei einer Abgeltung durch einen Flatrate-Vertrag sei dies nicht der Fall, so dass kein Auslagenersatz abgerechnet werden könne (siehe nur N. Schneider in Schneider/Wolf, RVG, 8. Aufl. 2017, VV 7001-7002, Rdz. 7 zum Anwaltsrecht).

Kehrtwende durch neueste Rechtsprechung zum Anwaltsrecht

In der Rechtsprechung scheint sich demgegenüber zunehmend die Auffassung durchzusetzen, dass die Auslagenpauschale durch jedwede Nutzung der modernen Kommunikationsmittel ausgelöst wird und es unschädlich ist, wenn ein Einzelnachweis bzw. eine Aufschlüsselung einzelner Kosten wegen eines Flatrate-Vertrages gar nicht möglich ist.

Zunächst hatte das AG Winsen/Luhe (AG Winsen/Luhe v. 27.12.2015, 18 II 531/11, NJW-Spezial 2016, S. 220) in einer Anwaltssache entschieden, dass die Pauschale auch dann in Ansatz gebracht werden darf, wenn im Einzelfall keinerlei Einzelkosten angefallen sind. Es sei gerade Sinn und Zweck einer Pauschale, dem Berechtigten

jeglichen Aufwand zu ersparen, der mit der Führung eines Einzelnachweises verbunden ist. Das AG Winsen/Luhe verweist zur Begründung auf das Ziel des Gesetzgebers, das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte mit der Einführung der RVG „transparenter und einfacher“ zu gestalten. Da es sich „nur“ um ein amtsgerichtliches Urteil handelte, wurde diesem Urteil keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Nunmehr hat erstmals ein Oberlandesgericht die Auffassung vertreten, dass die Auslagenpauschale auch dann entsteht, wenn eine Aufschlüsselung der tatsächlich entstandenen Auslagen wegen eines Flatrate-Vertrages nicht möglich ist. In dem vom OLG Frankfurt a. M. entschiedenen Fall (OLF Frankfurt a. M. v. 03.05.2017, 18 W 195/16, NJW-Spezial 20174, S. 477) kam es zu einem ersten Beratungsgespräch zwischen einem Rechtsanwalt und einem Rechtssuchenden. Der Rechtsanwalt schrieb dem Rechtssuchenden nach Prüfung der Sach- und Rechtslage eine E-Mail mit Ausführungen und Einschätzungen zur Erfolgsaussicht einer Klage und rechnete hierfür neben der Beratungsgebühr auch eine Postentgeltpauschale i. H. v. 20 % ab. Nach Auffassung des OLG Frankfurt a. M. erfüllt jede Form der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen durch einen Rechtsanwalt grundsätzlich den Auslagentatbestand.

Hierzu gehöre auch die Versendung einer E-Mail. Lediglich die Kosten für die Bereithaltung des Internetanschlusses an sich oder für dessen Einrichtung gehörten zu den allgemeinen Geschäftskosten, die mit den Gebühren abgegolten sind und nicht gesondert abgerechnet werden können. Das OLG stellte allerdings klar, dass die Abrechnung von Auslagenersatz voraussetze, dass tatsächlich Auslagen (wenn auch nicht aufschlüsselbar) angefallen sind. Es würde gerade Sinn und Zweck der Pauschalierung zuwiderlaufen, dass Kostenrecht transparenter und einfacher zu gestalten, wenn man im Falle der Geltendmachung der Pauschale doch wieder fordern würde, dass der Nachweis tatsächlich entstandener einzelner Kosten erbracht werden müsse.

Die gegenteilige Rechtsprechung sei nicht mehr zeitgemäß und daher nicht mehr zu berücksichtigen. Die ältere Rechtsprechung stamme aus Zeiten, als es noch keine Flatrates gab und für jeden einzelnen Telefonanruf genaue Entgelte berechnet wurden.

Neueste Rechtsprechung zum Anwaltsrecht auf Steuerberater übertragbar

Die vom OLG Frankfurt a. M. und AG Winsen/Luhe vorgebrachten Argumente zur Parallelvorschrift im RVG sind ohne weiteres auf § 16 StBVV übertragbar. Auch der Verordnungsgeber verfolgt mit der Novellierung der StBVV aus dem Jahre 2012 das Ziel, das Vergütungsrecht der Steuerberater transparenter und einfacher zu gestalten (BR-Drucksache 603/12 v. 10.10.2015, S. 43). Die von beiden Gerichten vorgebrachten Argumente überzeugen, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Rechtsprechung im Anwaltsrecht weiter festigen wird.

Fazit:

Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung können deshalb Steuerberater schon jetzt Auslagenersatz bei Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten geltend machen, wenn tatsächlich Auslagen angefallen sind. Verbleibt es bei einer bloßen mündlichen Beratung und wird nicht weiter kommuniziert, entsteht keine Postentgeltpauschale. Wird dagegen im Rahmen der Beratung oder der sonstigen Auftragsbefreiung telefoniert, oder elektronisch/postalisch kommuniziert entsteht die Postentgeltpauschale, und zwar je Angelegenheit.

Hinweis:

Werden in einer Gebührenrechnung mehrere Angelegenheiten abgerechnet, muss die Auslagenpauschale nicht jeweils gesondert ausgewiesen werden. Es genügt die Angabe des Gesamtbetrages, § 9 Abs. 2 Satz 3 StBVV.

25. Vergütungsvereinbarung: Zeittaktklausel und höhere Auslagenpauschale

In einer viel beachteten Entscheidung hat sich das LG Köln in einer Anwaltssache mit zwei interessanten gebührenrechtlichen Fragestellungen befasst. Zum einen ging es um die Zulässigkeit einer Zeittaktklausel in einer Vergütungsvereinbarung, zum anderen um die Zulässigkeit einer höheren Auslagenpauschale in einer Vergütungsvereinbarung (LG Köln v. 18.10.2016, Az.: 11 S 302/15, DStR 2017, 1503).

Zeittaktklausel

Die vereinbarte Zeittaktklausel sah vor, dass anstelle der gesetzlichen Vergütung ein Honorar i. H. v. 230 € je Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer anfällt. Dabei sollte die Abrechnung in Viertelstundenschritten erfolgen, wobei 1/4 des vereinbarten Stundensatzes für jede angefangenen 15 Minuten anfiel. Die Zulässigkeit derartiger Klauseln ist in der Rechtsprechung zum anwaltlichen Gebührenrecht umstritten. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu liegt bislang nicht vor. Teile der Rechtsprechung sehen in einer solchen Zeittaktklausel einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil die Klausel strukturell geeignet ist, das Prinzip von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) empfindlich zu verletzen und die Abrechnung aufzublähen.

Beispiel

Bei einem vereinbarten Honorar von 230 € je Stunde würden vier kurze Telefonate von jeweils 1 Minute am Tag auf der Grundlage einer Zeittaktklausel ein Honorar von 230 € rechtfertigen, statt eines tatsächlich nur verdienten 4-Minuten-Honorars von 15,33 €.

Aus diesem Grunde müsse minutengenau abgerechnet werden. Die Erschwernis durch das Herausreißen aus dem Arbeitsrhythmus müsse durch die Höhe des Zeithonorars berücksichtigt werden (so OLG Düsseldorf v. 29.06.2006, I-24 U 196/04 und jetzt auch LG Köln v. 18.10.2016, 11 S 302/15, DStR 2017, 1503).

Nach der Gegenauffassung kann ein solcher Zeittakt hingegen wirksam vereinbart werden. Zur Begründung kann auf § 13 S. 2 StBVV verwiesen werden, der einen 30-minütigen Zeittakt vorsieht. Danach sei lediglich im Einzelfall zu überprüfen, ob bei der Anwendung der Zeittaktklausel ein Missbrauch (sog. Ausübungskontrolle) vorliegt (so OLG Schleswig v. 19.02.2009, 11 U 151/07, AnwBl 2009, 554; LG München v. 21.09.2009, 4 O 10820/08; Lahmann, DStR 2009, 2069, 2073).

Da kurze Zeitintervalle zu erheblichen Rundungseffekten und damit zu einer Diskrepanz von tatsächlicher und berechneter Arbeitszeit führen, wird in der anwaltlichen Kommentarliteratur überwiegend empfohlen, eine minutengenaue Abrechnung zu vereinbaren oder lediglich bei der Endabrechnung einmal eine Aufrundung auf 15 Minuten zu vereinbaren (siehe z. B. Mayer in Gerold/Schmidt, 23. Aufl. 2017, § 3a RVG Rdz. 65). Auch eine Klausel, die eine einmalige Aufrundung am Ende eines jeden Arbeitstages vorsieht, ist zulässig (OLG Düsseldorf v. 08.02.2011, I-24 U 112/09; sowohl auch LG Köln v. 18.10.2016, 11 S 302/15, DStR 2017, 1503).

Beratungshinweis

Letztlich ist es für den Steuerberater nicht mit besonderen Risiken verbunden, eine Zeittaktklausel je angefangene 15 Minuten zu vereinbaren. Sollte ein Gericht diese Klausel später als unwirksam einstufen, bliebe die Vergütungsvereinbarung im Übrigen wirksam, also auch die Vereinbarung über die Höhe des Stundensatzes. Der Steuerberater könnte deshalb den tatsächlich angefallenen Zeitaufwand minutengenau abrechnen (OLG Düsseldorf v. 18.10.2010, 24 U 183/05; LG Köln v. 18.10.2016, 11 S 301/15, DStR 2017, 1503). Selbstverständlich sollte eine solche Klausel nicht rechtsmissbräuchlich (siehe o. g. Beispiel) und nur im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV verwendet werden.

Auslagenpauschale

In dem vom LG Köln entschiedenen Fall enthielt die Vergütungsvereinbarung in Abweichung der gesetzlichen Vorgaben eine Auslagenpauschale i. H. v. 5 % der berechneten Gebühren, mindestens jedoch 50 €. Das LG Köln hat diese Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB für unwirksam gehalten, weil sie dem gesetzlichen Leitbild der Nr. 7002 VV RVG (Parallelvorschrift des § 16 StBVV) widerspreche. Die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von 20 € (je Angelegenheit) stelle einen wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung und der dort vorgesehenen Pauschale dar, während die Geltendmachung höherer Auslagen deren konkrete Angabe erfordere. Im Gegensatz dazu sehe die vereinbarte Klausel eine höhenmäßig nicht gedeckelte Mindestpauschale von 50 € vor.

Bereits im Jahr 1988 hat der BGH zu Banken-AGB entschieden, dass von den Vorgaben des § 670 BGB (Aufwendungsersatzanspruch) grundsätzlich nicht wesentlich abgewichen werden darf (BGH v. 10.11.1988, III ZR 215/87, NJW 1989, 1284). Da § 16 StBVV eine spezialgesetzliche Ausprägung des § 670 BGB ist, können die Überlegungen des BGH grundsätzlich auf Steuerberater übertragen werden. Die Frage, ob bzw. inwieweit durch eine Vergütungsvereinbarung von der gesetzlichen Regelung des § 16 StBVV abgewichen werden kann, beantwortet m. E. § 4 Abs. 2 StBVV am besten. Danach kann eine vereinbarte Vergütung (dazu gehört auch eine Vereinbarung über Auslagenersatz, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 StBVV) auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden, wenn die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

Davon ist auszugehen, wenn die vereinbarte Vergütung sich nicht mehr im Rahmen des Möglichen hält, da dann in Wahrheit keine „Auslagen“ vereinbart werden (Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl. 2017, § 3a RVG Rdz. 25, Stichwort „Auslagen“). Bei der Würdigung der Angemessenheit ist im Übrigen auf den Zeitpunkt der Auftrags erledigung bzw. Mandatsbeendigung abzustellen und nicht auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung (Onderka/N. Schneider in Schneider/Wolf, RVG, 8. Aufl. 2017, § 3a Rdz. 109). Dies verkennt m. E. das LG Köln, wenn es die Klausel von vornherein als unwirksam ansieht. Das LG Köln erwähnt auch mit keinem Wort, dass die Auslagenpauschale von 20 € nicht pro Rechnung, sondern pro Angelegenheit geltend gemacht werden kann. Die vereinbarte Mindestpauschale von 50 € liegt deshalb bei drei abgerechneten Angelegenheiten schon unterhalb der gesetzlichen Pauschale von $3 \times 20 \text{ €} = 60 \text{ €}$.

Beratungshinweis

Klauseln über einen pauschalen Auslagenersatz von z. B. 5 % der Nettorechnungssumme sind in der anwaltlichen Praxis weit verbreitet und von Mandantenseite auch akzeptiert. Zwingende Gründe, derartige Klauseln im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV künftig nicht (mehr) zu verwenden, ergeben sich aus dem Urteil des LG Köln nicht. Sollte ein weiteres Gericht eine solche Klausel als unwirksam ansehen, bliebe die Vergütungsvereinbarung im Übrigen wirksam. Der Steuerberater wäre nur gezwungen, den Auslagenersatz nicht nach Vereinbarung, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen. Ein überschaubares Risiko. Aus Akzeptanzgründen sollte dem Mandanten eine entsprechende Klausel im Vorfeld erläutert und mit Vereinfachungsgründen bei der Gebührenabrechnung (keine Einzelnachweise etc.) erklärt werden.

Autor: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf

(Quelle: Kanzlei intern 1/2018)

26. Abrechnung der Zeitgebühr für originäre sowie vereinbarte Tätigkeit und Inhalt einer Stundenaufstellung darüber

Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant zerstört ist, kann selbst die inhaltlich bestgeführte Stundenaufstellung diesen nicht davon überzeugen, dass die Leistung des Steuerberaters tatsächlich auch ihr Geld wert war. Im nachfolgenden Sachverhalt, den das Amtsgericht Borken zu beurteilen hatte, ist die Entscheidung jedoch erfreulicherweise (überwiegend) beraterfreundlich ausgefallen.

Steuerberater rechnet Zeitgebühren für originäre und vereinbarte Tätigkeiten ab

Am 10. März 2014 stellte der Steuerberater seiner Mandantin eine Honorarrechnung über den Gesamtbetrag von 4.111,45 € brutto, die eine Betriebsprüfung für sie aus dem Jahr 2013 einerseits und eine wirtschaftliche Beratung zu Elterngeld u. Elternzeit der Geschäftsführerin, dem Wechsel der Krankenversicherung, der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren, der Bestellmöglichkeiten zum Geschäftsführer sowie diverse Besprechungstermine zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens der Beklagten im Jahr 2013 beinhaltete. Die Abrechnung beider Positionen („Betriebsprüfung“ und „wirtschaftliche Beratung“) erfolgte anhand eines Stundenaufwandes, pauschal abgerechnet mit 90,00 € / h für die Position „Betriebsprüfung 2013“ und von 90,00 € / h für die Tätigkeit der Zeugin N sowie 92,00 € / h für die Tätigkeit des Steuerberaters selbst im anderen Segment. Die Rechnung gab jeweils die Anzahl der geleisteten Stunden exakt wieder.

Steuerberater legt der Mandantin exakte Zeiterfassung zum Stundennachweis vor

Die Mandantin zahlte hierauf einen Betrag von 750,00 € und wollte den Rest dieser Rechnung nicht bezahlen; sie gab zunächst an, diese nicht prüfen zu können. Aus diesem Grunde überreichte der Steuerberater mit E-Mail vom 17. Juni 2014 eine Stundenaufstellung der geleisteten und in der Rechnung vom 10. März 2014 abgerechneten Stunden. In dieser Stundenaufstellung waren die Arbeiten, die nach der Zeiterfassung des Steuerberaters angefallen sind, zunächst nach Personen unterteilt, d. h. es waren die Arbeiten aufgelistet, die durch die Zeugin N erledigt wurden sowie die Arbeiten, die der Steuerberater selbst erledigt hatte. Hinter jeder Aufwandsposition befand sich in der Spalte „Notiz“ eine kurze Beschreibung der jeweils angefallenen Arbeit. In der Aufstellung befanden sich unter anderem drei Positionen, die Literaturrecherchen der Zeugin N (Gesamtdauer von 1 ¾ h) beinhalteten. Außerdem ging daraus hervor, dass bei den Besprechungsterminen mit der Mandantin jeweils der Steuerberater (im Folgenden: Kläger) und die Zeugin N teilgenommen und ihre Stunden auch entsprechend aufgeführt hatten.

Auch in der Folgezeit zahlte die Mandantin nicht, sodass der Steuerberater (im Folgenden: Kläger)

Klage zu dem Amtsgericht Borken erhob. Hier trug er u. a. vor, dass die Teilnahme der Zeugin N an den Besprechungsterminen im Einverständnis mit der Beklagten erfolgt sei. Die Beklagte hielt an ihrer Zahlungsverweigerung fest.

Amtsgericht Borken gibt dem Steuerberater weitgehend Recht und verurteilt die Mandantin zur Zahlung

Das Amtsgericht Borken hat mit Urteil vom 11. Juli 2017, Az.: 12 C 158 / 14, dem Berater weitgehend Recht gegeben und ihm einen Anspruch auf Zahlung einer noch nicht geleisteten Vergütung in Höhe von € 2.778,35 nach § 612 Abs. 1 BGB zugesprochen. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass zu seiner Überzeugung sämtliche Aufwandspositionen, welche in der Stundenaufstellung des Klägers vom 17. Juni 2014 enthalten gewesen, auch erbracht worden seien. Das Amtsgericht Borken hat dem Kläger hinsichtlich der Abrechnungsposition „Betriebsprüfung 2013“ vollumfänglich recht gegeben, da für die Tätigkeiten eine Zeitgebühr nach §§ 29 Nr. 1; 13 Satz 1 StBVV anzusetzen sei. Hierbei hat es ausgesprochen, dass auch der Ansatz der Literatur-Recherche nach Grund und Dauer korrekt gewesen sei, da es sich bei den dortigen Themen „Rückwirkung des Vorsteuerabzugs“ und „Rechnungsprüfung“ um veränderliche, stets zu aktualisierende Problemstellungen handele.

Amtsgericht Borken versucht sich an Definition des § 5 RDG, die misslingt

Hinsichtlich der Rechnungsposition „Wirtschaftliche Beratung 2013“ nahm das Amtsgericht Borken allerdings einen Abzug vom geltend gemachten Honorar vor. Es war der Auffassung, dass es sich bei den dortigen Beratungen zur Restschuldbefreiung und den Geschäftsführerbestellmöglichkeiten sowie der deliktischen Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren nicht um Steuerberater-Tätigkeiten nach § 33 StBerG handele, sodass diese auch nicht nach § 1 StBVV abrechenbar gewesen seien.

Amtsgericht Borken kürzt Mitarbeiterstunden, die aufgrund gemeinsamer Teilnahme mit dem Berater an Mandantenbesprechung angesetzt waren

Weiterhin hat das Amtsgericht eine Kürzung des Honorars für die Beteiligung an der Besprechung bezüglich der Zeugin N um die Hälfte vorgenommen. Es ist der Auffassung, dass es sich bei der Frage einer Teilnahme der Zeugin N zunächst um eine Organisationsentscheidung des Steuerberaters gehandelt habe, für welche die Angemessenheit des geltend gemachten Stundenansatzes besonders zu prüfen sei. Die Teilnahme der Sachbearbeiterin (Zeugin) N bedeutet für das Gericht allerdings auch einen zu vergütenden Vorteil für den Mandanten in Form eines geringeren Informationsverlustes und der Möglichkeit, Fragestellungen auch ohne Inanspruchnahme des Steuerberaters bzw. Klägers zügig beantwortet zu erhalten. Ohne die Teilnahme der Zeugin N an den Besprechungen hätten die Informationen vom Kläger an die Zeugin N weitergegeben werden müssen, was auch einen Zeitaufwand bedeutet hätte. Dieser wäre allerdings erheblich geringer gewesen als die volle Teilnahme der Zeugin N

am Besprechungstermin. Als Folge hieraus hat das Gericht einen Ansatz der Hälfte des Zeitaufwandes für die Zeugin N für angemessen gehalten.

Beratungshinweis:

Das Amtsgericht Borken irrt, wenn es die Tätigkeit als Insolvenzberater, die der Steuerberater im streitgegenständlichen Fall durchgeführt hat, als nicht von § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG erfasst ansieht und eine Abrechnungsmöglichkeit verneint. Die Literatur ist dagegen hierzu der Auffassung, dass die Tätigkeit als Sanierungs- und Insolvenzberater vielmehr zum Berufs- und Tätigkeitsbild des Steuerberaters gehört (vgl. Kuhl / Kleemann, Kommentar zum StBerG, 3. Aussage 2012, § 33 Rdn. 45). Ungeachtet dessen bietet es sich jedoch nach der Entscheidung des Amtsgerichts Borken jedenfalls an, zur Sicherheit eine gesonderte Honorarvereinbarung über diese vereinbarten Tätigkeiten zu schließen, um Auslegungsproblemen zu entgehen.

Weiter ist interessant an der Entscheidung des Amtsgerichts Borken, dass auch Recherchetätigkeiten ohne Weiteres als abrechenbar anzusehen sind, ebenso wie die Teilnahme eines Mitarbeiters – außer des Beraters – an Mandantenbesprechungen. Ob für diesen tatsächlich nur die Hälfte des Zeitaufwandes angemessen ist oder mehr, könnte man im Einzelfall streitig austragen. Dann müsste allerdings verstärkter vorgebracht werden, weshalb auch das fachliche Know-how des an der Besprechung teilnehmenden Mitarbeiters des Steuerberaters für den Mandanten von Nutzen ist.

(Quelle: StBK W/L Kammerinfo 04/2017, S. 34 ff.)

27. Spielraum des Steuerberaters bei der Bemessung von Rahmengebühren

Eine Gebühr, die 26 % über dem angemessenen Gebührenwert liegt, ist unbillig. Sie überschreitet jedenfalls eine mögliche Toleranzgrenze. Dem Steuerberater steht in diesem Fall nur die tatsächlich angemessene Vergütung zu. (Ls. N. amtl.)

*OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 03.01.2017 - 4 U 117/16, rkr.; Volltext in BeckRS 2017, 124005
DStR 51-52/2017, S. 2839f.*

28. Gebühren für außergerichtliche und gerichtliche Selbstvertretung

Das Finanzgericht Hamburg hat sich in einer Entscheidung zu mehreren gebührenrechtlichen Themen geäußert:

1) Gerichtsverfahren

Die Vorschriften des § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO, wonach Rechtsanwälte, welche sich in eigener Angelegenheit selbst vertreten, die Gebühren und Auslagen eines

bevollmächtigten Rechtsanwalts verlangen können, findet auf Steuerberater im Rahmen von finanzgerichtlichen Verfahren nah §§ 139, 155 S. 1 FGO sinnngemäße Anwendung.

Die Bestimmungen über die Kostenerstattungspflicht in der FGO gehören dem Verfahrensrecht an und sind daher entsprechend § 155 Satz 1 FGO durch die Vorschriften der ZPO zu ergänzen. Insoweit gilt für den Erstattungsanspruch eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts dasselbe wie bei Selbstvertretung eines ebenso als Prozessbevollmächtigter nach § 62 Abs. 2 FGO zugelassenen Wirtschaftsprüfers.

Aus der gemäß § 155 Satz 1 FGO anwendbaren Regelung in § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO ergibt sich allerdings kein über die dort in Bezug genommenen erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen hinausgehender Anspruch. Insbesondere besteht kein Anspruch auf einen fiktiven höheren Stundensatz-Aufwendersatz. Auch sonst sind fiktiv errechnete Aufwendungen von Beteiligten für eigene Arbeitsleistungen, entgangene Einkünfte oder ersparte Bevollmächtigten-Kosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

2) Vorverfahren

Eine Kostenerstattung für die Selbstvertretung im außergerichtlichen Vorverfahren kommt nach § 139 Abs. 3 FGO nicht in Betracht.

Dieses Vorschrift setzt für das Vorverfahren im Unterschied zur Selbstvertretung gemäß § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO i. V. m. § 155 S. 1 FGO nach der am Wortlaut orientierten Auslegung voraus, dass tatsächlich ein Bevollmächtigter hinzugezogen und honoriert wurde. Fiktive Gebühren sind nicht erstattungsfähig. Das sich ein Kläger nicht zu sich selbst hinzuziehen kann, steht ihm kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren des Vorverfahrens zu.

FG Hamburg, Beschluss vom 13.07.2017 – 3 KO 73/17

29. Artikel aus der beruflichen Praxis

**Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2017
Oberste Finanzbehörde der Länder, GLE
vom 02.01.2018;**
- *in DStR 2/2018, S. 81 ff.*

**Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bei
multilateralen Mandatsverhältnissen I (hier: allein
durch den Insolvenzverwalter einer GmbH statt auch
durch deren frühere Geschäftsführer)**

- *von RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke, in Stbg 12/17, S. 519 ff.*

**Hinweispflichten bei der Jahresabschlussstellung –
Bilanzrichtlinie(n) und „Fortführungsprognose“**

- *von Raimund Mader und Alexander Seitz; in DStR Beihefter zu Heft 2/2018, S. 1 ff. v. 12.01.2018*

Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung – Was lange währt, wird endlich gut

- von *Mathias Eisner*; in *DStR 51-52/2017*, S. 2824 ff.

Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung aus Steuerberatersicht

- von *Wolf D. Oberhauser und Peter vom Stein*; in *DStR 51-52/2017*, S. 2837 ff.

Datenschutz-Grundverordnung und Neuregelung zum Outsourcing durch Berufsgeheimnisträger – Konsequenzen aus Sicht des Steuerberaters

- von *Frieder Backu*; in *DStR 49/2017*, S. 2699 ff.

Die Bußgeldrisiken nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung – auch ein Risiko für den Jahresabschluss?!

- von *Dr. Lutz Keppeler und Wilhelm Berning*; in *DStR 2/2018*, S 91 ff.

Honorarrisiko bei per Fernkommunikation abgeschlossenen Steuerberatungsverträgen – was ist hinsichtlich des Widerrufsrechts zu beachten?

- *StB/Syndikus-RA/FAStR Simon Beyme, Berlin*; in *Stbg 2/18*, S. 76 ff.

- | | |
|---------------------|-------------------|
| Ackermann, Anika | Baatzsch, Ilka |
| Burmeister, René | Chrzan, Laureen |
| Eichhorn, Janine | Galla, Anne-Marie |
| Hoffmann, André | Jaskolski, Dana |
| Kaltschmidt, Linda | Kapol, Christin |
| Kober, Chris-Marvin | Krause, Christian |
| Krengel, Antje | Ksel-Damm, Aneta |
| Kunze, Oksana | Liermann, Melina |
| Lingel, Elisa | Mahler, David |
| Matis, Sergej | Müller, Lisa |
| Rogge, Franziska | Schlüter, Daniela |
| Schultze, Petra | Schulz, Claudia |
| Schulz, Svetlana | Tornow, Paul |
| Ullmann, Cindy | Vogel, Sandra |
| Wagner, Josefine | Wille, Juliane. |

Besonders geehrt wurde die Prüfungsteilnehmerin **Frau Melina Liermann** - die Ausbildung erfolgte im „OSZ II Potsdam“ sowie bei „Schürmann, Schürmann & Schürmann Steuerberatungsgesellschaft mbH, Dallgow-Döberitz“ – für deren mit dem Prädikat „Sehr gut“ erbrachten Leistungen mit einem Buchpräsent.

Des Weiteren wurden **Herr André Hoffmann** – die Ausbildung erfolgte durch das „OSZ II Spree-Neiße“ sowie bei der „Schmerler und Part., PartG, Cottbus“ -, **Herr Sergej Matis** – die Ausbildung erfolgte durch das „OSZ II Potsdam“ sowie der „Porwol StBG mbH, Rathenow“ -, **Frau Lisa Müller** – die Umschulung erfolgte durch die „bbw Akademie Potsdam“ sowie „Dr. Bossin und Part., StB, RAe, Kleinmachnow“ und **Frau Josefine Wagner** - mit einem Buchpräsent für deren mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen geehrt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, übermittelte diesen Prüfungsabsolventen in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche.

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2017/18

Zahl der Teilnehmer *)	40	100 %
bestanden **)	30	75,0 %
Note 1	1	3,3 %
Note 2	4	13,3 %
Note 3	6	20,0 %
Note 4	19	63,4 %
nicht bestanden	10	25,0 %
davon schriftlich	10	100 %
davon mündlich	0	

*) darin enthalten: 19 Teilnehmer duale Ausbildung

***) darin enthalten: 15 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2017/18 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

31. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Absolventen der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2017/18 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 30 Absolventen, welche die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hatten, antworteten 27 Absolventen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 90 % .

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 21 Absolventen (77,8 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie der Tageszeitung aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Absolventen ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ darstellt (40,9%). Des Weiteren waren

ein „sicherer Arbeitsplatz“ (34,1%) sowie „Ansehen des Berufs“ (9,1 %) wichtige Kriterien.

Über 90 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv. Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl bei ca. 85 % der Befragten eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass 92,6 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und nur 2 Absolventen zum Zeitpunkt der Befragung noch ohne Arbeit waren.

32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Von 100 insgesamt Auszubildenden beteiligten sich 96 Auszubildende (= 96,0 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl letztendlich ausschlaggebend waren absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern sowie die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz, gute Aufstiegschancen und eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit handelt.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z.B. Schülerpraktika nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika eine große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

33. Jetzt in das Ausbildungsjahr 2018 starten

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich durch den Rückgang der Ausbildungsplatzbewerber stark verändert, andererseits besteht in den Kanzleien ein großer Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern.

Der Berufsstand sucht qualifizierte Bewerber für die anspruchsvolle Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten. Dabei stehen wir in Konkurrenz zu einer Reihe anderer gefragter Berufe. Es ist daher zu empfehlen, Ausbildungsstellen, die zum Sommer des kommenden Jahres besetzt werden sollen, jetzt schon auszuschreiben und die Ausbildungsverträge möglichst bald abzuschließen.

Es wird immer schwieriger, gute Nachwuchskräfte zu finden und zu binden. Deshalb haben viele Steuerberater bereits einige Anläufe unternommen, - vielleicht sogar eine Anzeige in der Tageszeitung geschaltet oder ein Ausbildungsplatzangebot in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse veröffentlicht – um geeignete Auszubildende zu finden. Trotzdem stapeln sich in den Kanzleien keine Bewerbungsschreiben. Was ist zu tun?

Um gute und engagierte Schülerinnen und Schüler kennenzulernen, bietet sich die Durchführung von Schülerpraktika in den Kanzleien an.

Mit dem Beginn des letzten Schuljahres beginnen Schüler in der Regel mit der intensiven Suche nach einem Ausbildungsplatz. Im Allgemeinen kann man sagen: Je engagierter und motivierter ein Ausbildungsplatzbewerber ist, desto eher wird er oder sie sich mit der eigenen beruflichen Zukunft auseinandersetzen. Daher sollten sich potentielle zukünftige Arbeitgeber bereits heute „ins Spiel bringen“ und Praktikumsplätze anbieten. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit, den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Im Gegenzug kann die Kanzlei den möglichen Auszubildenden als Menschen kennenlernen und kann Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration in Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunfts-trächtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammergeschäftsstelle bietet Hilfestellungen, um die richtigen Talente zu finden. Unser Ausbildungsmarketing beschränkt sich nicht nur auf an Bewerber gerichtete Aktivitäten wie Berufsinformationstage, Messen und Schulbesuche durch ehrenamtlich engagierte Berufsangehörige. Wir unterstützen die Kammermitglieder: Angebote wie beispielsweise unser Praktikumpaket, Schulvorträge, Flyer, Werbeblätter etc. für die Steuerfachangestelltenausbildung stellen wir gerne zur Verfügung.

Sofern Sie Ausbildungsplätze anbieten möchten, verweisen wir auch auf unsere kostenlose Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse. Dort finden Sie Annoncen von Bewerbern, die eine Kanzlei für eine Ausbildung oder ein Praktikum suchen. Oder Sie geben Ihr eigenes Angebot dort ein. Zudem stehen wir in engem Kontakt mit den Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit.

Bitte melden Sie Ihre freien Ausbildungsplätze daher auch Ihrer örtlichen Arbeitsagentur.
Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gern zur Verfügung.

34. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktage (20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen)

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist. Es ist daher erforderlich, bei Been-

digung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgeholten Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende hat nach § 17 Absatz 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2018** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen:

im 1. Ausbildungsjahr EUR 650,00 brutto,
im 2. Ausbildungsjahr EUR 750,00 brutto,
im 3. Ausbildungsjahr EUR 850,00 brutto.

Nach wie vor wird weiterhin eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 %, d. h. auf die vorstehend genannten Mindestbeträge) nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

c) Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke stehen als Druckexemplare oder in der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder-downloads/Ausbildungswesen sowie [www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Steuerfachangestellter/Download_Verträge, etc.](http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Steuerfachangestellter/Download_Verträge,_etc.)) als PDF-Formulare zur Verfügung mit der Möglichkeit, die "Freien Felder" mit den individuellen Vereinbarungen über den PC auszufüllen und dann den ausgefüllten Vertrag bzw. Antrag auszudrucken.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Ausbildende hat gemäß § 36 Absatz 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag

unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Die Bearbeitung und Rücksendung unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Ausbildungsverträge führt in der Kammergeschäftsstelle zu einem Arbeitsmehraufwand, der bei sorgfältiger Bearbeitung der Verträge weitestgehend vermieden werden könnte. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls telefonisch bei der Kammer nachzufragen.

In der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen bzw. [www.stbk-brandenburg.de/...wie werde ich .../Steuerfachangestellter/Downloads/Verträge](http://www.stbk-brandenburg.de/...wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/Downloads/Verträge) etc.) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag und dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

d) **Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht**

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Auszubildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Auszubildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Auszubildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Auszubildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 769-0

Oberstufenzentrum II Potsdam
Zum Jagenstein 26/28
14478 Potsdam
Tel.: (0331) 289 72 16

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße
Abt. Verwaltung
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: (0355) 86 69 40.

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

e) **Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)**

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung“ im Mitteilungsblatt 4/17, Tz 39.

35. Datenschutz und Datensicherheit in der Praxis – Veranstaltung für Auszubildende der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 27.01.2018 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg eine Seminarveranstaltung für Auszubildende zum Thema „Datenschutz und Datensicherheit in der Praxis“ durchgeführt, zu der 34 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßt werden konnten.

Das Ziel der vierstündigen Veranstaltung war es, die Auszubildenden für die Themen Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in den Steuerberatungs-

kanzleien zu sensibilisieren und spezielle Kenntnisse zu vermitteln.

Inhaltlich wurden folgende Themen behandelt:

- Datenschutz versus Datensicherheit
- gesetzliche Grundlagen (EU-DSGVO und mehr)
- technische und organisatorische Maßnahmen
- WhatsApp, Facebook, Instagram – Nutzung im geschäftlichen Umfeld
- Behandlung praktischer Fragen (z. B. Nutzung mobiler Endgeräte, Zugriff auf mobile Endgeräte).

Der Dozent, ein erfahrener Projektmanager für Informationssicherheit und Datenschutzauditor der DEKRA hat den Auszubildenden sehr anschaulich vermittelt, was sie innerhalb der Steuerberatungskanzleien und beim Umgang mit Mandaten hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten müssen.

Das Seminar war für alle bei der Steuerberaterkammer Brandenburg registrierten Auszubildenden kostenlos.

36. Ausbildungskonferenz der Bundessteuerberaterkammer

Auf Einladung der Bundessteuerberaterkammer trafen sich am 13.03.2018 Vertreter aller 21 Steuerberaterkammern im Bundesgebiet zu einer Ausbildungskonferenz in Berlin. Unter Leitung von Herrn Steuerberater Dipl. Kfm. (FH) Carsten Fischer, Vorsitzender des Ausschusses 30a „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ und Mitglied im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer wurde die aktuelle Ausbildungssituation und die zukünftige Entwicklungen auf dem Gebiete der Aus- und Fortbildung diskutiert.

Schwerpunkte der Konferenz waren u. a.:

- Einzelevaluierung und Neuordnungsverfahren des Ausbildungsberufs zum/zur Steuerfachangestellten

Im Rahmen dieses Schwerpunktes wurde über eine Neufassung der über 20 Jahre alten Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplanes für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r gesprochen. Wichtige Themenfelder, wie die Digitalisierung müssen zukünftig in die Ausbildungsinhalte mit einbezogen werden.

- Neue Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Rechnungswesen & Controlling,
- Marketingmaßnahmen für den Ausbildungsberuf sowie Qualifizierung der Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung.

Die Fachkonferenz wurde abgerundet durch einen Fachvortrag von Prof. Dr. Christian Scholz von der Universität des Saarlandes über die Erwartungshaltung der so-

nannten Generation Z (Jahrgänge ab 1995) an die zukünftige Arbeitswelt. Laut Aussage des Wissenschaftlers seien für diese Generation die Schlagworte „Wohlfühlen“, „Sicherheit“ und „Struktur“ zentrale Kriterien für die spätere Berufswahl. Wenn dem so ist, böte der steuerberatende Beruf klare Vorteile, bietet er doch klare Strukturen und ein solide Lebensgrundlage, was die Erwartungshaltung der Jugendlichen träge.

Die Ausbildungskonferenz war für alle Beteiligten nicht nur eine gute Möglichkeit zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Zugleich wurden zahlreiche Impulse für die weitere Arbeit der Kammern in der Aus- und Fortbildung gegeben.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch das Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark und den Geschäftsführer Herrn Lars Kämpfert vertreten.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Wichtig: Vordrucke/Mantelbögen KSt 1 A bzw. KSt 1 B für das Jahr 2016 – Abrechnung nach der StBVV

Zu Beginn des Jahres 2017 sind in den bundeseinheitlichen Mustern der Körperschaftsteuervordrucke für den Veranlagungszeitraum 2016 einige Änderungen vorgenommen worden. Die Bundessteuerberaterkammer hatte zu Beginn des Jahres 2017 mit dem Beitrag „Neue Vordrucke/Mantelbögen KSt 1 A bzw. KSt 1 B – Abrechnung nach der StBVV“ (Kammermitteilung 01/2017) nicht nur über die Änderungen in diesen Formularen informiert, sondern auch Hinweise zu der Frage der Abrechnung für Tätigkeiten in diesem Zusammenhang gegeben. In diesem wurde die Auffassung vertreten, dass die Abrechnung der Anlagen sich lediglich zehntelsatzerhöhend auswirke. Der Ausschuss „Steuerberatervergütungsrecht“ hat sich aufgrund einiger gegenteiliger Ansichten aus der Praxis auf seiner letzten Sitzung mit der Frage der Abrechnung von in diesem Zusammenhang vorgenommenen Tätigkeiten erneut befasst und stellt hierzu Folgendes klar:

Der Ausschuss ist nach eingehenden Erörterungen zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich um eigenständige Erklärungen handelt, die auch entsprechend der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abzurechnen sind. Die Vordrucke KSt 1 F, KSt 1 Fa und KSt 1 F – 38 sind ab Veranlagungszeitraum 2016 zwar als Anlagen zur Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 A, KSt 1 B) ausgestaltet worden.

Für die Abrechnung kommt es hierauf aber nach Auffassung des Ausschusses gar nicht an. Entscheidend für die Abrechnung sei allein, dass in den umfassenden genannten Erklärungsvordrucken im Vordruck KSt 1 A neben der Möglichkeit der „Körper-

schaftsteuererklärung“ auch anzugeben ist, ob „Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung“ oder eine „Erklärung zur gesonderten Feststellung“ abgegeben werden sollen. Im Vordruck KSt 1 B findet sich neben der „Körperschaftsteuererklärung“ auch die Abgabemöglichkeit zur „Erklärung zur gesonderten Feststellung“. Damit ist der entstandene Aufwand keinesfalls nur zehntelsatzerhöhend bei der Abrechnung der Körperschaftsteuererklärung zu berücksichtigen.

Vielmehr sind diese als eigenständige Erklärungen abrechenbar und nicht wie ursprünglich vertreten für den „normalen“ Anwendungsfall mit einer Erhöhung um ein oder zwei Zehntel. Hier gilt es zu beachten, dass seit dem Inkrafttreten der letzten StBVV-Novelle die Möglichkeit der Abrechnung einer Erklärung zur gesonderten Feststellung gemäß §§ 27, 28, 37, 38 KStG zum 20. Dezember 2012 durch das Aufheben des § 24 Abs. 1 Nr. 4 StBVV entfallen ist. Eine Abrechnung ist über den neuen Aufwandsbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 26 StBVV denkbar.

Inhaltlich geht es bei den Anlagen um folgende Ermittlungen:

- **Anlage KSt 1 F**
Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)
- **Anlage KSt 1 Fa**
Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) für Betriebe gewerblicher Art (BgA) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- **Anlage KSt 1 F – 38**
Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. d. § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)

38. Das Transparenzregister – (k)ein neues Betätigungsfeld für Steuerberater?

Die vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie hat die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Transparenzregister zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten einzurichten. Dem ist der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG) mit Wirkung ab 26.06.2017 nachgekommen. Das Transparenzregister wird beim Bundesanzeiger elektronisch geführt und ist seit dem 01.10.2017 unter www.transparenzregister.de verfügbar. Die im Transparenzregister erfolgten Eintragungen sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben erst ab dem 27.12.2017 einsehbar.

Zu den neuen Pflichten für Unternehmen gibt es einiges an Informationen und Merkblätter (u. a. vom DStV oder von den IHKS). Zu den Fragen, welche Rechte und Pflichten Steuerberater im Blick auf meldepflichtige Mandanten haben, gibt es hingegen kaum etwas. Diese Fragen sollen deshalb nachfolgend anhand des derzeitigen Kenntnisstands beantwortet werden.

1. *Sind Steuerberater verpflichtet, ihre Mandanten auf das Transparenzregister hinzuweisen?*

Nein. Es besteht keine Beratungspflicht gegenüber Mandanten über deren Pflichten im Hinblick auf das Transparenzregister. Selbstverständlich dürfen Steuerberater aber ihre Mandanten allgemein über die neuen Anforderungen informieren (s. zur Beratung im Detail Frage 2).

2. *Sind Steuerberater berechtigt, ihre Mandanten zum Transparenzregister zu beraten?*

Es ist derzeit ungeklärt, ob die Beratung zum Transparenzregister bzw. die Überprüfung der Meldepflicht „als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild“ (§ 5 Abs. 1 RDG) gehört. Beides fällt jedenfalls nicht unter die in § 5 Abs. 2 RDG definierten Tatbestände. Vorsorglich ist deshalb nach heutigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Steuerberater wohl nicht berechtigt sind, Mandanten zum Transparenzregister zu beraten. Eine gleichwohl erfolgende Beratung birgt Risiken, da sie, sofern sie unberechtigt ist, grundsätzlich weder versichert ist (s. unten Frage 3) noch abgerechnet werden kann. Eine für diese Tätigkeit ausgestellte Rechnung des Steuerberaters wäre nichtig (Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, § 134 BGB).

3. *Dürfen Steuerberater Meldungen an das Transparenzregister für ihre Mandanten abgeben?*

Ja, sie dürfen; sie sollten dies aber nicht tun. Meldepflichtig sind grundsätzlich alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, § 20 Abs. 1 GwG. Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten aus öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister) ergeben, § 20 Abs. 2 GwG. Die Meldungen an das Transparenzregister sind von den gesetzlichen Vertretern abzugeben, bei einer GmbH also durch den oder die Geschäftsführer.

Eine Vertretung ist zulässig, die Eingabemaske beim Bundesanzeiger sieht dies – ähnlich wie beim Unternehmensregister – ausdrücklich vor. Soweit hierzu einschlägige Literatur vorliegt, werden als geeignete Vertreter insbesondere Rechtsanwälte und Steuerberater genannt.

Steuerberater sind aus berufsrechtlicher Sicht nicht gehindert, eine solche Vertreterfunktion zu übernehmen, d. h.; die Daten für Mandanten an das Transparenzregister zu übermitteln. Allerdings handelt es sich dabei um keine steuerberatende Tätigkeit, so dass ein Vergütungsanspruch für diese Vertretungstätigkeit nicht aus der StBVV abgeleitet werden kann. Vielmehr handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der zur Geltendmachung einer üblichen Vergütung berechtigt, wobei derzeit keine Üblichkeit hinsichtlich der zu beanspruchenden Vergütung erkennbar ist. Helfen kann hier nur eine Vergütungsvereinbarung.

Fraglich ist allerdings, ob im Fall einer fehlerhaften Meldung etwa entstandene Schadensersatzansprüche durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgesichert sind. Gemäß den Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater ist die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten versichert, soweit diese berufusüblich ist. Ob die Übernahme der Veranlassung der Eintragung als Bevollmächtigter „berufusüblich“ ist, erscheint zweifelhaft, zumal kein Bezug zur steuerberatenden Tätigkeit erkennbar ist.

Die Meldung zum Transparenzregister erfolgt auf der Grundlage zuvor von den Anteilseignern eingeholter Informationen. Neben der reinen Informationserlangung gehört hierzu auch eine rechtliche Wertung. An das Transparenzregister sind die wirtschaftlich Berechtigten zu melden; soweit deren Beteiligungsquote über 25% liegt. So mag ein Gesellschafter zwar mit nur 20% an einer GmbH beteiligt sein, kann aber auf Grund entsprechender Stimmrechtsvereinbarung ein über die nominale Beteiligungshöhe hinausgehendes Kontrollrecht haben. Wird dabei die Grenze von 25% überschritten, ist dieser Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter zu melden. Dies zu prüfen, bedingt eine rechtliche Wertung, zu deren Vornahme Steuerberater voraussichtlich nicht befugt sind (s. o.). Die Prüfung von rechtlichen Angelegenheiten unterliegt nicht dem Versicherungsschutz.

Praxistipp:

Derzeit ist Steuerberatern vorsorglich von der Übernahme der vorgenannten Tätigkeit abzuraten.

Von RA/FAStR/Notar Klaus Feuersänger und StB/Syndikus-RA/FAStR Simon Beyme

(Quelle: Stbg 1/2018, S. 4,5)

39. Angaben zum Transparenzregister auch durch Partnerschaften?

Durch das neue GwG wurde u. a. auch das Transparenzregister eingeführt. Es stellt sich hier insbesondere für

Partnerschaften die Frage, ob auch sie Angaben zum Transparenzregister machen müssen.

Nach § 20 Abs. 2 GwG gilt die Meldepflicht zum Transparenzregister ausdrücklich als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus Dokumenten und Eintragungen ergeben, die aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister elektronisch abrufbar sind (sog. Meldefiktion).

Nach § 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 2 PartGG ist Inhalt des Partnerschaftsvertrages u. a. Name und Vorname der Partner und deren Wohnort, nach § 5 Abs. 1 PartGG hat die Eintragung außerdem das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten.

Diese Angaben entsprechen den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 – 3 GwG definierten Inhalten des Transparenzregisters, so dass die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift.

Der wirtschaftlich Berechtigte nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist zwar nicht unmittelbar dem Partnerschaftsregister zu entnehmen, Ähnliches gilt auch für andere eingetragene Personengesellschaften.

Hinsichtlich der Personengesellschaften ging der Gesetzgeber aber davon aus, dass trotzdem grundsätzlich keine Meldung zum Transparenzregister nötig ist; hier reiche es für die Meldefiktion des § 20 Abs. 2 GwG aus, dass die vertretungsberechtigten Gesellschafter im Handelsregister eingetragen sind. Aufgrund deren starker gesellschaftsrechtlicher Stellung sei die Ausübung der Kontrolle über die betreffende Gesellschaft indiziert, so dass die Gesellschafter grundsätzlich als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen seien (Bt-Dr. 18/11555, S. 92 unten).

In Bezug auf die Partnerschaften gilt nach Meinung des Gesetzgebers das Gleiche. Aus dem Partnerschaftsregister sei die Stellung als Partner ersichtlich und damit auch deren Möglichkeit der Einflussnahme auf die Partnerschaftsgesellschaft bei der üblichen Abstimmung nach Köpfen (Bt-Drs. 18/11555, S. 93 oben und S. 128).

Auch das Transparenzregister führt in den Rechts Hinweisen zur Einreichung aus, dass die Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 GwG dann als erfüllt gilt, „wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Abs. 1 GwG) bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen ergeben, die in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführt sind. Es ist zutreffend, dass die entsprechende Mitteilungspflicht bereits dann entfällt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten infolge einer Zusammenschau dieser Dokumente und Eintragungen in den in § 20 Abs. 2 GwG aufgeführten Registern ergeben.“

Allerdings müssen solche Gestaltungen dem Transparenzregister mitgeteilt werden, die sich nicht aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister ergeben. Dies

betrifft insbesondere Abreden, die es einem unmittelbar beteiligten Partner erlauben, Einfluss auf die Stimmrechte abweichend von seinem Kapitalanteil zu nehmen. Derartige Konstellationen ergeben sich gemeinhin nicht aus den Eintragungen im Handels- oder Partnerschaftsregister, sind aber auch eher selten. Der Gesetzgeber selbst schätzte, dass nur rund 5 % der Partnerschaftsgesellschaften eine Mitteilung an das Transparenzregister vornehmen müssen, weil bei diesen bspw. der Partner für eine hinter ihm stehende Person handelt, die die faktische Kontrolle ausübt (Bt-Drs. 18/11555 S. 93).

Fazit daher: In der Regel müssen Partnerschaften keine gesonderten Angaben zum Transparenzregister machen.

Zu beachten ist aber, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Meldefiktion (s. o.) ausdrücklich auf bereits im Partnerschaftsregister hinterlegte elektronische Dokumente abstellt. Sind die notwendigen Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG nicht in elektronischer Form im Partnerschaftsregister hinterlegt und abrufbar, dann greift § 20 Abs. 2 GwG nicht.

Insofern sollte jede Partnerschaft prüfen, ob die Angaben zu § 19 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GwG aus den im Partnerschaftsregister hinterlegten und elektronisch einsehbaren Dokumenten zu entnehmen sind. Falls nicht, sollte man fehlende Angaben zum Partnerschaftsregister nachreichen.

Haben die Partner einer Partnerschaft aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen Zweifel daran, dass in ihrem speziellen Fall die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, können sie natürlich den ganz sicheren Weg gehen und die notwendigen Angaben für das Transparenzregister (zusätzlich) dort hinterlegen; wie heißt es in der Gesetzesbegründung (Bt-Drs. 18/11555, S. 128 oben) so schön: „eine Übererfüllung ist unschädlich.“

(Quelle: KANZLEI intern 1_2018, S. 3 ff.)

40. Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) – Handlungsempfehlung für Steuerberaterkanzleien

Ab dem Stichtag 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neu gefasste BDSG-2018 unmittelbar zu beachten sein. Mit den folgenden Umsetzungsmaßnahmen können sich die Kanzleien schrittweise auf die neuen Anforderungen einstellen:

1. An erster Stelle steht die Einrichtung eines **Datenschutz-Leitfadens**, der für die Kanzleiangehörigen verbindlich ist. Damit wird die „Rechenschaftspflicht“ zur Umsetzung der folgenden Datenschutzgrundsätze dokumentiert: Rechtmäßigkeit, faire Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Richtigkeit sowie technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Schutz vor unbefugten Zugriffen oder Beschädigung der personenbezogenen Daten („Integrität und Vertraulichkeit“).

2. Kanzleien kommen nicht umhin, ein **Verarbeitungsverzeichnis** zu erstellen, schon weil in der Steuerkanzlei sensible Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO verarbeitet werden. Im Verarbeitungsverzeichnis werden die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung und die Kategorien der Betroffenen, der erhobenen Daten sowie der Empfänger dokumentiert. Zudem müssen die Fristen zur Löschung der in der Kanzlei erhobenen personenbezogenen Daten festgelegt werden. Im Falle einer Datenübertragung in ein Drittland außerhalb der EU/des EWR muss auch dies im Verfahrensverzeichnis geregelt sein (ggf. in Fällen der Nutzung von Cloud-Software, Messenger-Diensten mit Servern in Drittländern etc.).
3. Es empfiehlt sich die Erstellung eines **Aufbewahrungs- und Löschkonzepts**, welches die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen und die anschließende Löschung personenbezogener Daten regelt. Auf diese Weise wird die Einhaltung der Löschpflichten dokumentiert.
4. Um die unverzügliche Benachrichtigung der Datenschutzbehörde und Betroffenen (spätestens innerhalb von 72 Stunden) sicherzustellen, eignet sich die Errichtung eines **Meldesystems für Datenpannen**.
5. Die Kanzlei sollte zudem eine Arbeitsanweisung zur Wahrung der **Betroffenenrechte** erstellen: Anhand der Arbeitsanweisung muss das Kanzleipersonal vorbereitet sein, Ansprüche von Betroffenen auf Information und Auskunft, Berichtigung, Löschung und Übertragung von Daten richtig einzuschätzen. Das Kanzleipersonal muss insbesondere bei Drittbetroffenen geltend gemachte Ansprüche ggf. ablehnen, wenn das Berufsgeheimnis des Steuerberaters und seiner Berufsangehörigen Vorrang hat.
6. Kanzleien müssen prüfen, ob ein **Datenschutzbeauftragter (DSB)** bestellt werden muss und ggf. eine **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)** durchzuführen ist. Sind zehn oder mehr Personen in der Kanzlei ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst, muss immer ein DSB bestellt werden. Ein DSB und eine DSFA ist zudem auch bei weniger als zehn Personen erforderlich, wenn eine besonders umfangreiche Verarbeitung „sensibler“ Datenkategorien (z. B. Daten über die Religion, Gesundheit, sexuelle Orientierung etc.) oder von personenbezogenen Daten über Straftaten vorliegt. Der Begriff einer „besonders umfangreichen Verarbeitung“ ist momentan noch mit Rechtsunsicherheit verbunden.
7. Die **Auftrags(daten)verarbeitungsverträge** (z. B. Kanzleisoftware) müssen an die DSGVO und an die Neufassung der Vorschriften über das Berufsgeheimnis (§ 62a StBerG, § 203 StGB) angepasst werden. Bei Auftragsverarbeitern wie

auch bei sonstigen Dienstleistern, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, müssen die erforderlichen Erklärungen zur Verschwiegenheit dokumentiert sein. Es muss darauf geachtet werden, dass Auftragsverarbeiter und andere Dienstleister nicht mehr als erforderlich Einblick in die personenbezogenen Daten bekommen. Die Tätigkeit des Steuerberaters nach dem StBerG für seinen Mandanten erfolgt in eigener Verantwortung und ist keine Auftragsverarbeitung. Dies gilt auch für die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die der Steuerberater nach dem StBerG eigenverantwortlich ausführt.

8. Eine auf die Bedürfnisse der Kanzlei abgestimmte **Schulungsunterlage** dient der Sensibilisierung der Mitarbeiter und Berufsträger. Die Angehörigen der Steuerkanzlei müssen die Grundsätze und Pflichten einer datenschutzkonformen Verarbeitung nach den neuen Vorschriften in der Praxis umsetzen. Die Kanzleiangehörigen müssen in die Lage versetzt werden, bei Anfragen von Betroffenen und Datenschutzbehörden richtig zu reagieren und dabei das Berufsgeheimnis zu wahren.

Zur Umsetzung der vorstehenden Handlungsmaßnahmen bieten die einschlägigen Fachverlage und Datenschutz-Institutionen bereits die ersten Merkblätter und Musterformulare an. Derzeit erarbeiten BStBK und DStV umfassende Praxishilfen, die auf die Anforderungen der kleinen und mittelständischen Steuerberatungskanzleien abgestimmt werden.

(Quelle: Mitteilung 06/2018 der Bundessteuerberaterkammer)

41. Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier (LEI)“

Zur Schaffung von mehr Transparenz bei Finanztransaktionen wurde im Gefolge der Finanzkrise eine neue Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier (LEI)“ für Teilnehmer an Finanztransaktionen eingeführt. Durch die 20-stellige alphanumerische Kombination dieser Nummer ist künftig eindeutig zu erkennen, wer an Finanztransaktionen beteiligt ist.

Im Januar 2018 wurde die Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR) rechtswirksam. Aus Art. 26 MiFIR ergibt sich eine Pflicht zur Meldung von Geschäften mit

- a) Finanzinstrumenten, die zum Handel zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde,
- b) Finanzinstrumenten, deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist, und
- c) Finanzinstrumenten, deren Basiswert ein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zu

sammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist.

Die Meldepflicht betrifft zwar in erster Linie Wertpapierfirmen. Betroffen sind aber neben den Wertpapierfirmen **alle an einer Transaktion beteiligten Rechtsträger insoweit es sich um juristische Personen wie z. B. Unternehmen mit der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt.** Die Meldepflicht erstreckt sich auf eine ausführende, einreichende oder übermittelnde Partei sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite.

Damit können auch zahlreiche Unternehmen aus der Realwirtschaft, unabhängig von ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit, betroffen sein, wenn sie z. B. Sicherungsgeschäfte abschließen oder ein Wertpapierdepot unterhalten. Solche Unternehmen werden ggf. von ihren Geschäftspartnern oder den Handelsplätzen angesprochen und aufgefordert, eine LEI-Nummer anzugeben, da grundsätzlich seit dem 3. Januar 2018 ohne diese keine meldepflichtigen Geschäfte mehr ausgeführt werden dürfen.

Die europäische Aufsichtsbehörde ESMA hat diese Pflicht jedoch vorerst ausgesetzt und bietet bis zum **30. Juni 2018** eine **Übergangsregelung** an. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wertpapierdienstleister (meist Banken oder Sparkassen) vorab die notwendigen Dokumente von ihren Kunden erhalten. Zusammen mit einer ausgefüllten Vollmacht kann dann durch den Wertpapierdienstleister der LEI bei der Vergabestelle beantragt werden.

In Deutschland sind der Bundesanzeiger Verlag (<https://www.leireg.de/de/registrierung/>) und die Firma WM Datenservice (<https://www.wm-leiportal.org/>) als internationale Vergabestellen für LEIs akkreditiert. Dort können sich Unternehmen registrieren und authentifizieren und werden anschließend zur Beantragung des LEI freigeschaltet.

Weitere Informationen finden Sie auch unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170224_LEI_ab_2018.html.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 08.02.2018)

42. BFH verpasst Chance auf zeitgemäße Verzinsung von Steuernachforderungen

Am 27. Februar 2018 verkündete der Bundesfinanzhof (BFH), dass der gesetzliche Zinssatz von 6 % für Steuernachforderungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Er führt damit seine bisherige Rechtsprechung fort, nach der sich die das Zinsniveau bestimmenden Verhältnisse nicht in einer Weise geändert haben, die eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erforderlich machten.

„Für uns ist es unverständlich, dass der BFH die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch immer nicht berücksichtigt. Eine Anpassung des gesetzlichen Zinssatzes auf Steuernachzahlungen ist seit Jahren überfällig!“, erklärt der Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Hartmut Schwab. Zu den konkreten Auswirkungen für mittelständische Unternehmen führt Schwab weiter aus: „Die Zinsen auf Steuernachzahlungen werden faktisch zu einem Strafzuschlag. Viele Unternehmer fühlen sich gedrängt, in einer Betriebsprüfung schnell zu einer Verständigung mit dem Prüfer zu kommen und streitige Fragen nicht gerichtlich klären zu lassen. Damit wird letztlich auch der Rechtsschutz beschnitten.“

Der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen, Steuererstattungen, Steuerstundungen etc. liegt seit Veröffentlichung der Abgabenordnung 1977 unverändert bei 0,5 % pro Monat, also 6 % im Jahr. Mit der Verzinsung soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Steuern trotz gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden.

Auch für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen gilt ein Zinssatz von 6 %. Das Bundesverfassungsgericht wird nach einem Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Köln die Gelegenheit haben, sich mit der Höhe dieses Zinssatzes auseinanderzusetzen. Nach Auffassung des Finanzgerichts hat sich in dem heutigen Zinsumfeld der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen.

„Wir sehen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Spannung entgegen“, so Schwab. „Unserer Auffassung nach kann die Entscheidung über den Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen nicht ohne Auswirkungen auf den gesetzlichen Zinssatz in der Abgabenordnung bleiben.“

(Quelle: Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 28.02.2018)

43. Hinweispflichten des Steuerberaters auf Nachzahlungszinsen und deren Vermeidung

BGB § 280 Abs. 1, § 611, § 675 Abs. 1; AO § 227

Ein Steuerberater, der mit der Erstellung der persönlichen Einkommensteuererklärung für den Mandanten beauftragt ist, schuldet ungefragt den Hinweis darauf, dass die Änderung von Feststellungsbescheiden eine verzinliche Einkommensteuernachzahlung zur Folge haben, und dass diese eventuelle Zinslast durch Vorauszahlungen an das FA verringert werden kann (vgl. insoweit bereits OLG Düsseldorf v. 4.11.2014 –I-23 U 168/13, DStRE 2015, 1085, Bespr. Weitze-Scholl DStR2015, 1135).

OLG Oldenburg, Urteil vom 02.11.2017 – 14 U 21/17, rkr.; Volltext in BeckRS 2017, 132179

(Quelle: DStR 4/2018, S. 216)

44. Kein Schutz des Treuhandkommanditisten durch die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Steuerberater

Die Verpflichtung des Treuhandkommanditisten, einem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt zu vermitteln, d. h. über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, verständlich und vollständig aufzuklären, geht deutlich über die typischen Berufspflichten eines Steuerberaters hinaus. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund Verletzung dieser Pflicht zur umfassenden Aufklärung der Anleger ist nicht vom Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Steuerberater gedeckt.

OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 29.12.2016 und Beschluss vom 10.04.2017 – 9 U 120/16; Volltext in BeckRS 2016, 1244517 und BeckRS 2017, 115124

(Quelle: DStR 50/2017, S. 2766 ff.)

45. Steuerberaterhaftung nach unwirksamer, weil verspätet eingereichter Selbstanzeige

1. Ist aufgrund vom Berater verzögerter Selbstanzeige Tatendeckung eingetreten und die Selbstanzeige aus diesem Grund unwirksam, haftet der Steuerberater für die dem Mandanten auferlegten Sanktionen (z. B. Geldauflage/-strafe) und Strafverteidigerkosten.
2. Wird der Berater im Erstgespräch zur Selbstanzeigemandatierung in Kenntnis gesetzt, eine Steuer-CD der betroffenen Bank sei bereits im Besitz des deutschen Fiskus, ist er, sofern jedenfalls grobe Informationen über Beschaffenheit und Zusammensetzung des verschwiegenen Bankdepots vorliegen oder beschaffenbar sind, die eine hinreichende Schätzung der verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen erlauben, unverzüglich, ggf. noch am selben Tag verpflichtet, im Wege der gestuften Selbstanzeige vorzugehen.
3. In Fällen, in denen Steuer-CDs vom deutschen Fiskus angekauft werden, tritt Tatendeckung grundsätzlich erst mit tatsächlicher Auswertung der CD durch die Finanzbehörde, nicht schon mit bloß physischem Zugang ein.

OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.2017 – 5 U 1687/16, rkr.

(Quelle: DStRE 24/2017, S. 1531)

46. Keine Beraterhaftung bei absprachewidrig (versehentlich) übersandter Selbstanzeige

Übermittelt der rechtliche Berater versehentlich ohne vorherige Abstimmung mit dem Mandanten eine für diesen gefertigte Selbstanzeige der Finanzverwaltung, liegt in der anschließend gegen den Mandanten festgesetzten Steuerpflicht kein ersatzfähiger Schaden.

BGH, Urteil vom 09.11.2017 – IX ZR 270/16; Volltext in BeckRS 2017, 135881

(Quelle: DStR 6/2018, S. 319)

47. Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

Das Thema „Kasse“ wird die Steuerberaterinnen und -berater auch im Jahre 2018 beschäftigen. Wir veröffentlichen dazu im folgenden zwei Beiträge der DATEV eG zum „Einstieg in das Thema“ und zum „Gesetzlichen Hintergrund“:

Folge 1 – Einstieg ins Thema

Für die Kassen-Nachschau gerüstet?

Seit Beginn des Jahres 2018 führt die Finanzverwaltung die unangekündigte Kassen-Nachschau durch. Doch nicht nur deshalb sind Steuerberater gefordert, sich um die Kassensysteme ihrer Mandanten zu kümmern. Lange schon arbeiten diese am geltenden Recht vorbei, was künftig zu massiven Problemen führen wird. Doch was können Steuerberater heute für ihre Mandanten tun? Christian Goede-Diedering, Referent bei der DATEV eG, kennt sowohl die Rechtslage als auch die Prüfungspraxis sehr genau. Im Rahmen eines Interviews gibt er einen ersten Einstieg in das Thema.

Herr Goede-Diedering, weshalb geht die Finanzverwaltung jetzt so massiv auf das Thema Kasse zu?

Goede-Diedering: Spätestens seit 2008 weiß man, dass Kassen in großem Stil manipuliert werden. Dazu setzen Unternehmen teilweise sogar Software ein. Solche Programme haben dann einen Schieber, der die Warenverteilung festlegt, wenn zum Beispiel der Umsatz nicht 800, sondern 400 Euro betragen soll. Getarnt als PC-Spiel oder als betriebswirtschaftliches Analysetool laufen solche Softwareanwendungen auf vielen PC-Kassensystemen. Und das weiß die Finanzverwaltung mittlerweile, weshalb auf die zweite Kassenrichtlinie von 2010 nun das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen folgte, das die unangekündigte Kassen-Nachschau ermöglicht.

Es schreibt auch die Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich fest...

Ja, diese war bislang nur in einem BMF-Schreiben verankert. Doch nun gilt sie grundsätzlich, im Übrigen auch für Mandanten, die eine offene Ladenkasse führen. Ausnahmen sind nur in engen Grenzen möglich, etwa wenn die Ware einen geringen Wert hat und die Kunden eine Vielzahl von unbekanntenen Personen sind. Wann immer aber dem Verkäufer – etwa einem Pizzadienst – die Namen und Adressen der Käufer bekannt sind, ist es ihm zumutbar diese auch aufzuzeichnen. Wer eine elektronische Registrierkasse einsetzt, braucht dagegen keine Identitätsfeststellung vornehmen, wie der Bundesfinanzhof festlegt.

Steuerberater müssen also je nach Geschäftsmodell des Mandanten genau prüfen, welche Pflichten dieser hat?

Das ist so, ja. Denn erstens werden sich die Prüfer die Ausnahmen sehr genau ansehen und zweitens greifen noch andere gesetzliche Pflichten. So muss etwa der Autohändler nach Geldwäscherichtlinie ohnehin die Identität seiner Käufer bei größeren Barzahlungen feststellen. Demnach ist es ihm auch zumutbar, diese Daten in sein Kassensystem einzupflegen, zu speichern und revisionssicher zu archivieren. Die Würstchenbude vor dem Baumarkt muss das nicht, aber vielleicht der Festzeltgarniturverleih dagegen schon. Am Anfang steht ganz klar der Blick auf das Geschäft des Mandanten.

Danach folgt sicherlich der Blick auf dessen Kasse. Wie können Steuerberater hier ihre Mandanten unterstützen?

Eine elektronische Registrierkasse, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, benötigt eine GoBD*-Erweiterung. Das bedeutet, dass die Kassendaten in einer Datenbank gespeichert und mit einem Festschreibekennzeichen versehen werden. Damit werben viele Hersteller von Systemen derzeit. Die Mandanten müssen in der Regel ein solches Modul aber eigens mitbestellen, wenn sie ein neues Kassensystem anschaffen, oder es nachrüsten. Die Bereitschaft dafür scheint allerdings nicht allzu groß. So stellten als Testkäufer getarnte Betriebsprüfer auf einer Messe für Kassensysteme fest, dass vor allen Dingen diejenigen Systeme gefragt sind, die weiterhin Manipulationen erlauben.

Doch diese kennen die Betriebsprüfer jetzt auch...

Natürlich hat die Finanzverwaltung diese Kassen angeschafft, genau untersucht und schult die Prüfer entsprechend. Steuerberater und Mandant sollten sich vergegenwärtigen, dass die Verwaltung selbstverständlich ihre Prüf- und Analysesoftware (IDEA) ebenfalls immer weiter verfeinert. Es ist kein Problem, in Kassendaten Auffälligkeiten festzustellen; Negativbeträge oder immer ein und derselbe Bediener fallen ebenso schnell auf, wie etwa die Tatsache, dass etwa derjenige Mitarbeiter, der die Bons ausgestellt hat, an diesem Tag gar nicht im Unternehmen war. Das offenbart beispielsweise der Blick auf die Zeiter-

fassungsdaten, die ebenfalls Gegenstand einer Prüfung sein können.

Allerdings nicht im Rahmen der unangekündigten Kassen-Nachschau...

Nein, aber der Weg von der Kassen-Nachschau zur Außenprüfung ist denkbar kurz. Bei der Kassen-Nachschau kommt der Prüfer unangekündigt zu normalen Geschäftsöffnungszeiten und wird zunächst den Geschäftsbetrieb beobachten. Was passiert zum Beispiel, wenn in einer Bäckerei ein Kunde plötzlich doch sein Brötchen vor Ort essen möchte, obwohl er es bereits mit sieben Prozent Umsatzsteuer zum Mitnehmen bezahlt hat? Und werden in einer Dönerbude zu Stoßzeiten alle Kunden einzeln abgerechnet oder über die geöffnete Geldlade einer Registrierkasse gleich mehrere gleichzeitig?

Nachdem er sich einen ersten Eindruck verschafft hat, wird sich der Prüfer ausweisen und möglicherweise einen Kassensurz verlangen. Er darf die Daten der Kasse auch mitnehmen, sich einen USB-Stick geben lassen und diesen im Amt mit der Analysesoftware IDEA auswerten. Er kann einen Abgleich mit dem Wareneinkauf vornehmen. Außerdem wird er sich die Verfahrensdokumentation geben lassen sowie Protokolle über die Programmierung der Kasse. Fehlen diese Dinge, so ist dies ein formeller Mangel, der zur Schätzung führt.

Wichtig ist zu wissen, dass der Prüfer nicht auf die Daten zugreifen darf, die beim Steuerberater liegen. So genügt zwar innerhalb der Kassen-Nachschau ein schriftlicher Hinweis darauf, dass daraus jetzt eine steuerliche Außenprüfung wird. Doch auch dann muss der Prüfer sein Erscheinen in der Kanzlei mit angemessener Frist ankündigen.

Damit kommt der Verwahrung der Daten die wesentliche Rolle zu - wie gelingt die revisionssichere Archivierung? Worum müssen sich Steuerberater jetzt am dringlichsten kümmern?

Steuerberater müssen jetzt dafür Sorge tragen, dass ihre Mandanten insbesondere der Einzelaufzeichnungspflicht genügen und die Kassendaten revisionssicher archivieren. Die Praxis sieht bislang anders aus: In vielen Registrierkassen wird die SD-Karte einfach überschrieben, wenn sie voll ist. Beim Thema Kasse gilt es also schnellstens tätig zu werden.

Folge 2 – Gesetzlicher Hintergrund

Kassen-Nachschau: Gesetzliche Zwangslage

Seit dem 1.1.2018 ist nicht nur die zweite Kassenrichtlinie verbindlich, sondern mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen kam die unangekündigte Kassen-Nachschau hinzu. Viele Mandanten sind darauf immer noch unzureichend vorbereitet und setzen Registrierkassen ein, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch bei denjenigen, die eine offene Ladenkasse führen, besteht Nachholbedarf, etwa bei der Einzelaufzeichnungspflicht. Das müssen Mandanten jetzt berücksichtigen.

Der Gesetzgeber meint es ernst: Nachdem bereits Anfang 2017 die Frist für die Übergangsregelung der zweiten Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 ausgelaufen ist, beginnt nun die zweite Stufe der Bekämpfung von Kassenmanipulationen. Prüfer dürfen unangekündigt in Geschäften und Betrieben auftauchen und die Kasse prüfen. Dabei geht es nicht nur darum, wie die Kasse selbst programmiert ist und welche Daten sie aufzeichnet. Auch das Verhalten der Mitarbeiter bei der Bedienung der Kasse kommt auf den Prüfstand und dabei gibt sich der Prüfer zunächst einmal nicht zu erkennen.

§ 146b AO erlaubt umfassende Prüfung

Die Befugnisse des Prüfers regelt § 146b der Abgabenordnung. Darin heißt es: „Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau). Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1.“

Dabei haben die Steuerpflichtigen erhebliche Mitwirkungspflichten, was die Überlassung von Unterlagen angeht: „Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist“, heißt es in Absatz (2).

Einzelaufzeichnung und tägliche Erfassung ist Pflicht

Im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen wurden auch die Anforderungen an die Ordnungsvorschriften im Sinne des § 146 AO konkretisiert. So ist erstmalig die Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich kodifiziert. Demnach sind künftig Buchungen und sonstige erforderliche Aufzeichnungen grundsätzlich

- einzeln,
- vollständig,
- zeitgerecht und
- geordnet

vorzunehmen. Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht ist nur unter ganz bestimmten Umständen möglich. Zudem sind Kasseneinnahmen und

-ausgaben generell täglich festzuhalten (§ 146 Abs. 1 S. 2 AO).

Durch das Gesetz werden zwar die Anforderungen an die Kassenführung verschärft, jedoch keine explizite Registrierkassenpflicht eingeführt. Auch die Verwendung einer so genannten offenen Ladenkasse ist weiterhin zulässig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass handschriftliche Einzelaufzeichnungen zu führen sind. Nur Steuerpflichtige, die Waren an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen verkaufen und denen es nicht zuzumuten ist, dass handschriftliche Einzelaufzeichnungen geführt werden, dürfen ihre Bareinnahmen und -ausgaben anhand eines retrograden Kassenberichts nachvollziehbar dokumentieren. „Es ist zu erwarten, dass im Rahmen der neu eingeführten Kassen-Nachschau die Mandanten mit offenen Ladenkassen besonders geprüft werden“, warnt Stephan Greulich, Experte für Grundsatzfragen der Ordnungsmäßigkeit und Tax Compliance bei der DATEV eG.

Aktuell macht der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Kassenaufzeichnung, was sich jedoch durch die einheitliche digitale Schnittstelle vom 01.01.2020 an ändern wird. Die Schnittstelle diene der reibungslosen Datenübertragung für Prüfungszwecke und der ordnungsgemäßen Auslagerung der Daten in ein Archivsystem, so Greulich.

Da die einheitliche Schnittstelle erst ab 2020 greift, werden sich die Prüfungsinhalte bei einer Kassen-Nachschau nach Einschätzung von Stephan Greulich eher auf eine Systemprüfung inkl. Testkäufe konzentrieren. Im Rahmen einer Kassen-Nachschau ist allerdings auch ein Kassensurz möglich, das heißt es erfolgt ein Abgleich des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Soll-Bestand. Unter anderem deshalb ist es zwingend notwendig, dass der Steuerpflichtige seine Kasse auch tatsächlich täglich führt, wie dies im neuen § 146 Abs. 1 S. 2 AO gefordert wird.

Archivierung der Kassendaten ist der Knackpunkt

Spätestens seit dem 01.01.2017 sind die Kasseneinzeldaten über den kompletten Archivierungszeitraum vorzuhalten und gegebenenfalls in maschinell auswertbarer Form der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen. Eine Verdichtung der Daten oder die bloße Archivierung der summarischen Tagessummen ist unzulässig. Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Daten bedarf es eines entsprechenden Archivs für Kassendaten. Die Archivierung kann der Mandant laut Gesetz zwar auch auf einem unveränderbaren Speichermedium vornehmen; allerdings bergen DVD, USB-Stick & Co. die Gefahr einer zu kurzen Lebensdauer. Mehr Sicherheit verspricht die Archivierung in einem professionellen Rechenzentrum. Dort werden die Daten mit Eingang festgeschrieben und sind dann nicht mehr veränderbar. Zusätzlich ist die Datenaufbereitung nebst Export für die steuerliche Außenprüfung auch Bestandteil einer professionellen Lösung.

Ehe die Daten aber für die Dauer von zehn Jahren unveränderbar archiviert werden können, müssen sie zunächst aus der Kasse ausgelesen werden. Die meisten Kassen-

hersteller haben hierfür inzwischen entsprechende Module im Angebot, die die Daten GoBD*-konform bereitstellen können. Viele Mandanten haben solche Module allerdings nicht mitbestellt.

„Es liegt daher an den Steuerberatern, gemeinsam mit ihren Mandanten eine entsprechende Prozessanalyse vorzunehmen“, erklärt Greulich. Es sei zu klären, welche konkreten Auszeichnungspflichten beim Mandanten bestehen und wie diese durch die gewählte Form der Kassenführung ordnungsmäßig abgebildet werden können. Zusätzlich müsse der Mandant darauf hingewiesen werden, welche begleitenden Unterlagen bzw. elektronischen Aufzeichnungen über die reinen Kassendaten hinaus archivierungspflichtig sind. „Letztlich sorgt der Steuerberater gemeinsam mit dem Mandanten für die Einhaltung der ordnungsmäßigen Kassenführung und sichert somit auch den kompletten Prozess von der Einzelaufzeichnung über die Buchführung bis hin zur Steuerdeklaration ab“, so Greulich.

Umwandlung in eine steuerliche Außenprüfung möglich

Das ist auch unabdingbar notwendig. Denn eine beanstandete Kasse ist keine Lappalie. „Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen“, besagt die Abgabenordnung. In der Praxis genügen also kleinere Unregelmäßigkeiten, um aus der Kassen-Nachschau eine steuerliche Außenprüfung zu machen. Um das möglichst zu vermeiden, gilt es die Prozesse der ordnungsmäßigen Kassenprüfung vorweg zu prüfen und gegebenenfalls auszubauen.

(Wird fortgesetzt!)

48. Berichte digital signieren – DATEV integriert qualifizierte Signatur für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Wirtschaftsprüfer können ab sofort ihr elektronisches Siegel in DATEV Abschlussprüfung führen und ihre Prüfungsberichte im Anschluss qualifiziert elektronisch signieren. Der digitale Rechtsverkehr für Prüfer setzt die EU-Verordnung eIDAS (electronic IDentification, Authentication and trust Services) und die entsprechende Anpassung der Berufssatzung für Wirtschafts- und vereidigte Buchprüfer um. Diesen steht nun ein vollständig digitaler Prozess von der Erstellung und qualifizierten Signatur über die Übermittlung bis hin zur Archivierung von Prüfungsberichten zur Verfügung. Die qualifizierte Signatur wird mit der Software Sign Live! CC von intarsys erstellt. Diese kann über den DATEV-Marktplatz bezogen werden.

Digital, schnell und direkt – die Vorteile elektronischer Dokumente

In der jeweils neusten Version von DATEV Abschlussprüfung und DATEV Bilanzbericht sind nun die Grundlagen geschaffen, dieses Verfahren in die Praxis umzusetzen. Zusätzlich benötigen Berufsträger noch eine Signaturkarte, ein Kartenlesegerät und die Signatursoftware von intarsys. Die qualifizierte Signatur erfolgt direkt in der gewohnten DATEV-Programmoberfläche. Dort wird die Signaturzeile erstellt, individuell erweitert und das Dokument im letzten Schritt als schreibgeschütztes und rechtssicheres PDF/A zur Weitergabe oder Langzeitarchivierung gespeichert.

Unter diesen neu geschaffenen Voraussetzungen sind digitale Prüfungsberichte und Erstellungsdocuments in wenigen Schritten erstellt. Eine Papierversion ist nicht mehr notwendig, was Zeit und Kosten spart und die Umwelt schont. Die qualifizierte Signatur der elektronischen Dokumente ist zeit- und ortsunabhängig möglich.

(Pressinformation DATEV eG vom 23.01.2018)

49. Optimierter Erstellungsprozess beim Jahresabschluss – Neues Arbeitspapier sorgt für Effizienz und Sicherheit

Mit dem neuen Zusatzmodul „Dokumentation Abschlusserstellung“ von DATEV können Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Jahresabschlüsse effizienter erstellen. Es enthält skalierbare Arbeitspapiere für ein strukturiertes Vorgehen bei der Erstellung und übernimmt automatisch die Daten aus DATEV Kanzlei-Rechnungswesen. Dies fördert die Einhaltung berufsständischer Vorschriften und den Abbau von Insellösungen. Es wird nichts vergessen, übersehen oder doppelt erledigt. Zudem lässt sich zu jedem Zeitpunkt nachvollziehen, welche Erstellungstätigkeiten bereits erledigt bzw. noch offen sind.

„Für die Erstellung des Jahresabschlusses und die Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten nutzen Kanzleien häufig verschiedene Programme. Durch fehlende Schnittstellen und nicht aufeinander abgestimmte Programme kann es zu Übertragungsfehlern und Bearbeitungslücken kommen. Darüber hinaus kostet dieses Vorgehen viel Zeit. Das neue Arbeitspapier unterstützt den Erstellungsprozess ohne System- und Medienbruch“, erklärt Hans-Jürgen Hohmeier, Leiter des Centers Wirtschaftsprüfung bei der DATEV.

Arbeiten mit Zusatzmodul „Dokumentation Abschlusserstellung“

Mit dem Zusatzmodul „Dokumentation Abschlusserstellung“ wird ein strukturiertes Arbeitspapier zur Verfügung gestellt, das mit gezielten Fragen durch die einzelnen Phasen der Erstellung eines Jahresabschlusses führt. Hierbei werden die in DATEV Kanzlei-Rechnungswesen vorliegenden Daten konsequent genutzt und ausgewertet. Gleichzeitig passt sich das Arbeitspapier dem tatsächlich benötigten Umfang für das konkrete Mandat an, indem

es, je nach vorhandenen Bilanz- bzw. GuV-Positionen und je nach Antwort auf einzelne Fragen, irrelevante Sachverhalte ausblendet.

Das Zusatzmodul unterstützt mit neuen skalierbaren Arbeitsvorlagen die Jahresabschlussstellung einer GmbH, einer GmbH & Co. KG und eines Einzelunternehmens. Das Zahlenmaterial aus DATEV Kanzlei-Rechnungswesen wird automatisch übernommen. Berechnungshilfen, Plausibilitätshinweise und Verweise auf vorhandene Werkzeuge unterstützen dabei, Jahresabschlussbuchungen korrekt und schnell zu entwickeln bzw. abzuleiten.

Eine schlanke sowie transparente und trotzdem vollständige Dokumentation lässt sich durch das Referenzieren und Verlinken auf externe Dokumente erreichen. Dabei ist es unerheblich, ob die Dokumente in DATEV DMS classic, in der Dokumentenablage im Windows-Explorer oder in der entsprechenden Akte von DATEV Abschlussprüfung abgelegt sind.

(Pressemitteilung DATEV eG vom 23.01.2018)

50. BMWi stellt klar: Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater ist förderungsfähig

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die sich von ihrem Steuerberater über die reine steuerliche Beratung hinaus auch in betriebswirtschaftlichen Fragen beraten lassen, können hierfür besondere Zuschüsse des Bundes im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ erhalten. Dies haben das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet, auf Nachfrage des DStV nochmals ausdrücklich bestätigt.

Die betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater werde grundsätzlich als förderungsfähige Unternehmensberatung im Sinne der einschlägigen Förderrichtlinien gewertet. Eine gute Nachricht für die Berufsangehörigen und ihre Mandanten: Denn Steuerberater beraten nicht nur etablierte Unternehmen, sondern verstärkt auch junge Unternehmen in der Gründungsphase, die eine qualifizierte Beratung und Unterstützung in betriebswirtschaftlichen Fragen besonders benötigen. Aber auch Unternehmen, die sich in einer wirtschaftlichen Schiefelage befinden, können von einer Förderung profitieren. Gerade mittelständisch geprägte Unternehmen sehen ihren Steuerberater als ihren ersten Ansprechpartner und engsten Vertrauten in Sanierungsfragen. Sein Wissen und die Kenntnis der Unternehmensstrukturen geben ihm die Möglichkeit, dem Mandanten zielgerichtet Anregungen für die Entwicklung des Unternehmens zu geben.

Der DStV begrüßt ausdrücklich, dass der Bund über seine öffentlichen Förderprogramme besonders Beratungszuschüsse für einen breiten Kreis von Unternehmen gewährt. Insbesondere das angesprochene Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ bietet den KMU die nötige Unterstützung, um qualifizierte Beratungsleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Förderung finden sich auf den Internetseiten des BAFA (www.bafa.de) unter Wirtschafts- und Mittelstandsförderung – Finanzierung und Beratung – Unternehmensberatung.

(Quelle: Stbg 2/18, S. 52)

51. Bundessteuerberaterkammer setzt ihre erfolgreiche Symposiums-Reihe „Lohn im Fokus“ fort

Am 12. März 2018 widmete die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) das zweite Symposium ihrer Veranstaltungs-Reihe dem Thema „Entbürokratisierung durch Digitalisierung – Fluch oder Segen?“. Fast 100 Gäste aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft nahmen hieran teil.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Chancen der Digitalisierung für Steuerberater sowie für kleine und mittlere Unternehmen. Namhafte Referenten beleuchteten in ihren Vorträgen die Auswirkungen von künstlicher Intelligenz und Digitalisierung auf den steuerberatenden Beruf sowie die Lohnabrechnung. BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein betonte in seinem Grußwort: „Für den Berufsstand ist es wichtig, jede neue Digitalisierung eines Meldeverfahrens auf den Prüfstand zu stellen. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist die Einrichtung einer zentralen Stelle sinnvoll, die die Digitalisierung bündelt.“

In seinem Eingangsstatement warf Prof. Dr. Peter Fettke, Forschungsgruppenleiter am Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) und Lehrstuhlinhaber an der Universität des Saarlandes, einen Blick in die Zukunft des steuerberatenden Berufs: „Digitalisierung und künstliche Intelligenz führen zu erheblichen Veränderungen im Tätigkeitsprofil eines Steuerberaters. Während im Privatbereich sich bereits neue technische Ökosysteme fest etabliert haben, ist im Bereich der Steuerberatung weitgehend offen, wie sich die Strukturen ändern werden.“ Martin Krämer von der DATEV eG bewertete die Prozessdigitalisierung der Lohnbuchhaltung in seinem Vortrag als durchaus positiv für den Berufsstand und verwies auf zukünftige Effizienzsteigerungen in den Steuerberaterkanzleien.

Nadja Riedel von der Haufe Gruppe skizzierte in ihrem Impulsreferat die Vision eines zentralen Portals, über das alle beschäftigungsrelevanten Daten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit beteiligten Institutionen ausgetauscht werden. Dies sei die Zukunft im Lohnbereich. Riedel: „Dazu bedarf es des Mutes, dieses über-greifende Projekt jetzt aktiv anzugehen - denn die Zukunft wartet

nicht auf uns.“ Gertjan Buijsen, Lohnsteuerberater aus den Niederlanden, zeigte in seinem Impulsvortrag die weitreichenden Reformen des Nachbarlandes in der Lohnabrechnung auf und unterstrich die Vorteile eines einheitlichen Lohnbegriffs.

Zum Abschluss der Veranstaltung diskutieren die Referenten unter der Moderation von Marko Wiczorek, Chefredakteur von „Der Betrieb“, angeregt mit BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean und dem Publikum. Gemeinsam unterstrichen alle Teilnehmer den positiven Effekt einer einheitlichen Lohndefinition, wie sie in den Niederlanden vorgenommen wurde. Diese könne laut Bonjean dem deutschen System als Vorbild dienen, da die Unterschiede in der Lohnsteuer und dem Sozialversicherungsbeitragsrecht hiermit minimiert würden.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen der Präsident, Herr Reinhard Meier, das Vorstandsmitglied Sebastian Groß und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, an der Veranstaltung teil.

52. Mandantenakquise mit den DWS-TAXVideos für Ihre Homepage

Mit den DWS-TAXVideos erhalten Sie kurze Steuer-Erklärvideos mit verständlich aufbereiteten Steuerinformationen. Sie können die Videos auf Ihrer Homepage einbinden und machen so Ihre Webseite zur besten Empfehlung für neue Mandanten. Die Videos sensibilisieren Mandanten für wichtige Steuerthemen und zeigen dem Mandanten auf, in welchen Bereichen er Beratung benötigt. Die TAXVideos können außerdem in Sozialen Netzwerken geteilt werden, so dass Sie von jedem Klick profitieren und Ihre Kanzlei zusätzlich bekannt wird. Die Einbindung der Videos funktioniert unkompliziert und schnell. Sie haben außerdem die Möglichkeit, die TAXVideos mit Ihrem Logo und in Ihren Kanzleifarben individualisieren zu lassen.

Themenauswahl

- Verfahrensdokumentation – Was Unternehmer jetzt tun müssen.
- Häusliches Arbeitszimmer
- Kassennachschau – Es gilt, sich rechtzeitig vorzubereiten!
- Rechnungsanforderungen – Wie sieht eine ordnungsgemäße Rechnung aus?
- und vieles mehr

Die aktuelle Themenübersicht finden Sie unter www.dws-steuerberater-online.de

V. Europafragen/Verschiedenes

53. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 01/2018 vom 20.02.2018 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Berufsrecht

- Trilogverhandlungen zum Dienstleistungspaket
- Widerstand gegen elektronische Dienstleistungskarte wächst
- PANA-Forderung nach Abschaffung der Selbstverwaltung vom Tisch

Steuerrecht

- Rat berät zu Anzeigepflichten von Steuerintermediären
- Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft in Vorbereitung
- EP setzt neue TAXE 3 – Sonderausschuss ein
- Kommission schlägt umfassende MwSt.-Reform vor
- Besteuerung im E-Commerce: Erleichterungen ab 2021

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

oder auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2017/BStBK-EU-Informationen>

abgerufen werden.

54. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2018 aus

Auch in diesem Jahr lädt das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) Nachwuchswissenschaftler/innen ein, ihre Abschlussarbeiten auf den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder Finanzwissenschaften einzureichen und von unserer Fachjury begutachten zu lassen. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen. Beteiligten können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am **31. Juli 2018**.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeit kostenfrei in der Schriftenreihe des DWS-Instituts oder online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen und die Arbeit mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip zu präsentieren.

Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2018 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 26. November 2018 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.dws-institut.de.

55. Fachkonferenz „Beiräte für den Mittelstand“

Der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e. V. (BDU) hat darauf hingewiesen, dass er am 22. März 2018 gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) und dem Verband deutscher Unternehmensberater (VdU) eine Fachkonferenz „Beiräte für den Mittelstand – Mehrwert für die Wirtschaft“ durchführt. Im Fokus steht dabei die Bedeutung von Beiräten für die mittelständische Wirtschaft der volkswirtschaftlichen Entwicklung.

Diese Veranstaltung richtet sich u. a. an Steuerberater, die als Beirat für ein Unternehmen tätig sind. Die Tätigkeit des Steuerberaters als Beirat ist gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar.

Weitere Informationen finden Sie in der Einladungsbroschüre unter www.fk-beiraete.de.

56. KfW-Onlineseminare für Steuerberater

Die KfW hat darauf hingewiesen, dass sie regelmäßig Online-Seminare zu Themen rund um die KfW-Förderprodukte anbietet. Teilnehmer und Referent treffen sich dabei in einem Seminarraum im Internet. Die Teilnehmer haben dabei stets die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Speziell für Steuerberater sind im ersten Halbjahr 2018 folgende Termine und Themen vorgesehen:

1. März 2018

Gründung, Wachstum, Nachfolge – Die KfW-Förderung für Unternehmen
sowie

13. Juni 2018

Zukunftsweisende Vorhaben und innovative Unternehmen – KfW-Förderung im Bereich Digitalisierung und Innovation

Genauere Informationen zu diesen Seminaren finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Steuer-und-Unternehmensberater/Veranstaltungen-Seminare/index.jsp>

57. Gutachten zu Anzeigepflichten für Steuergestaltungen: BStBK-Zweifel an Verfassungsmäßigkeit bestätigt

Das derzeit diskutierte Vorhaben zur Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen kann nicht verfassungskonform eingeführt werden. Zu diesem Ergebnis kommt das Gutachten von Prof. Dr. Jur. Johanna Hey, Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln. Es wurde im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) erstellt und untersuchte die Verfassungsmäßigkeit der Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen auf nationaler Ebene.

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Wir fordern den deutschen Gesetzgeber dazu auf, die Pläne zu den geplanten Anzeigepflichten für Steuergestaltungen fallen zu lassen. Wegen weniger schwarzer Schafe wird nun einer Masse von Unbeteiligten misstraut. Legale Steuergestaltungen dürfen nicht anzeigepflichtig werden. Will man gegen aggressive Steuergestaltung wirksam vorgehen, so liegen im effektiven Einsatz bestehender Instrumente, wie dem internationalen Informationsaustausch und der zeitnahen Betriebsprüfung, deutlich mehr Potential.“

Um den aggressiven Steuergestaltungen einzelner beizukommen, wollen die EU-Kommission und die Länderfinanzminister eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle einführen. Der aktuelle EU-Richtlinienvorschlag plant eine Meldepflicht für *grenzüberschreitende* Modelle. Parallel dazu erarbeitet eine Arbeitsgruppe von Finanzstaatssekretären der Bundesländer eine Anzeigepflicht für *ationale* Steuergestaltungen. Beide Pläne sollen Berater oder Steuerpflichtige dazu verpflichten, ihre geplanten legalen Steuergestaltungen an das Finanzamt zu melden. Gerade die Ausweitung auf nationale Gestaltungen, wie sie die Finanzminister beabsichtigt, betreffe jede legale Beratungstätigkeit eines Steuerberaters in Deutschland.

Laut Prof. Dr. Hey verstößt eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen gegen die folgenden Grundsätze des deutschen Steuerrechts:

- Gleichheitsgerechte Besteuerung (Art 3 Abs. 1 GG)

Um eine gleichheitsgerechte Besteuerung zu gewährleisten, muss der Gesetzgeber Gesetzeslücken schließen. Hierbei gilt der rechtsstaatliche Grundsatz: es ist originäre Aufgabe des Gesetzgebers festzustellen, an welchen Stellen Gesetzeslücken vorliegen. Eine sanktionierte Anzeigepflicht von Gesetzeslücken ist mit der rechtsstaatlichen Aufgabenverteilung zwischen Bürger und Staat mithin nicht zu vereinbaren und damit unangemessen.

- Bestimmtheitsgebot (Art. 103 GG)

Dem Vorhaben wohnt ein unauflösbares Dilemma inne: der Tatbestand muss möglichst weit gefasst sein, damit Gesetzeslücken identifiziert werden. Das führt aber dazu, dass Betroffene die Normen kaum verstehen und daher auch nicht anwenden können. So müsste nahezu jede Steuergestaltung – sei sie noch so trivial und legal – gemeldet werden. Im Ergebnis kommt es zu einer verfassungswidrigen Unbestimmtheit.

- Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. I GG)

Infolge der geplanten Regelung könnten viele Steuerberater ihren Beruf kaum noch wirtschaftlich sinnvoll weiterführen. Da es für einen solchen Eingriff keine Legitimation gibt, erweist sich die geplante Anzeigepflicht als unverhältnismäßig.

- Geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und seinem Mandanten (Art. 12 Abs. I GG)

Das Vertrauensverhältnis ist unverzichtbare Bedingung der steuerberatenden Berufsausübung. Würden diese Beratungsgespräche anzeigepflichtig, ist diese Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet.

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. I i. V. m. Art. 1 Abs. I GG)

Die geplante Datensammlung zu unbestimmten oder noch nicht bestimmten Zwecken ist gemäß dem Bundesverfassungsgericht grds. unzulässig.

Riedlinger „Frau Prof. Hey weist die Lücken des aktuellen Vorhabens auf. Außerdem macht sie deutlich: Selbst wenn die EU-Richtlinie verabschiedet würde, wäre der deutsche Gesetzgeber noch nicht dazu gezwungen, eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht für rein nationale Steuergestaltungen einzuführen. Denn dem stünden verfassungsrechtliche Bedenken entgegen.“

58. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2017 hat die Bundessteuerberaterkammer unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

2. Oktober 2017

4. Sitzung des Arbeitskreises „Tax Compliance“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab erörterten die Ausschussmitglieder einige Ergänzungen für den Textentwurf zur BStBK-

Veröffentlichung „Innerbetriebliches Kontrollsystem Steuer – Steuer-IKS“ und überarbeiteten verschiedene Formulierungen.

5. Oktober 2017

4. Sitzung des Arbeitskreises „Berufspolitische Rahmen“ des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), Berlin

BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund folgte der Einladung des BFB zu einem Austausch der Mitgliedsorganisationen. Nach der Sitzungseröffnung durch BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer diskutierten die Vertreter der Organisationen u. a. über das geplante Dienstleistungspaket der EU-Kommission sowie die Empfehlungen des PANA-Ausschusses an das EU-Parlament zu Fragen der Geldwäsche, der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung. Darüber hinaus beschlossen die Vertreter die Überarbeitung des „Leitbilds der Freien Berufe 2009“.

16. Oktober 2017

52. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann überarbeiteten die Ausschussteilnehmer die „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“.

18. Oktober 2017

2. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin

BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum nahm an der Arbeitskreissitzung teil, der Vertreter der BStBK und des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) angehören. Die Teilnehmer erstellten Praxishilfen, um Steuerberater auf die Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung vorzubereiten. Diese gilt ab dem 25. Mai 2018 und stellt erhöhte Anforderungen an den Datenschutz. Zurzeit wirft die Datenschutz-Grundverordnung noch eine Reihe von offenen Rechtsfragen auf, zu denen die Teilnehmer aktuell gemeinsame Positionen und Arbeitshilfen entwickeln.

20. Oktober 2017

Sitzung zur DiFin Task Force, Frankfurt am Main

Die Teilnehmer der Task Force zum Digitalen Finanzbericht (DiFin) beschlossen die Erarbeitung einer praktischen Handreichung (Leitfaden) für die Steuerkanzleien und die Kundenberater der Banken. Darüber hinaus diskutierten sie Ideen zur Ausgestaltung eines Rückkanals von der Bank zur Kanzlei.

20. Oktober 2017

Redaktionsausschuss „QS-/QM-Handbuch“, Nürnberg

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer nahm an der Redaktionsausschusssitzung teil, in der die Mitglieder an der 13. Ergänzungslieferung des Handbuchs „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ (QS-/QM-Handbuch) arbeiteten.

24. Oktober 2017

Klimagespräch der Steuerberaterkammer München, München

BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund folgte der Einladung der StBK München und nahm an dem Informationsaustausch mit führenden Vertretern der Berufsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft und der Finanzverwaltung teil. Er berichtete über den aktuellen Stand des geplanten Dienstleistungs-Pakets der EU-Kommission. Alle zwei Jahre veranstaltet die Steuerberaterkammer München dieses Treffen.

27. Oktober 2017

66. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Wien

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der Herbstsitzung des D-A-CH Steuerausschusses teil. Die Mitglieder planten den kommenden D-A-CH Kongress 2019 sowie erörterten aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung mit Auswirkungen auf die D-A-CH Staaten.

2. November 2017

48. Sitzung des Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer befassten sich die Ausschussmitglieder mit aktuellen Themen, wie z. B. einem elektronischen Ausbildungsnachweis und einem Ausbildungslogo. Außerdem erörterten sie mit Heike Lauber und Nadja Scharrer von DATEV-Bildungspartner die Einzelevaluierung und das Neuordnungsverfahren zum Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r, um beides entsprechend vorbereiten zu können. Die Teilnehmer diskutierten auch Fragestellungen für das Erhebungsverfahren STAX 2018 und den aktuellen Stand zur Fortbildungsprüfung für den „Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling“.

7. November 2017

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin

Die Ausschussteilnehmer von BStBK und führenden Berufshaftpflichtversicherern befassten sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern. Zudem informierte BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein über neue Entwicklungen im Berufsrecht. Gegenstand der Beratungen war u. a. die Frage, ob Steuerberater zur Beratung des Mandanten hinsichtlich der Meldepflicht zum neuen Transparenzregister befugt sind und diese Tätigkeit in der Berufshaftpflichtversicherung inbegriffen ist.

8. November 2017

31. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski erörterten die Ausschussteilnehmer u. a. das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen und die sich daraus für den Berufsstand ergebenden Möglichkeiten. Als Gast und Diskussionspartner zu diesem Thema war der Geschäftsführer der GPSM

GmbH, Uwe Helmerking, eingeladen. Zudem aktualisierten die Teilnehmer diverse Hinweise der BStBK zu vereinbarten Tätigkeiten.

14. November 2017

Geschäftsführerkonferenz der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern, Berlin

Im Rahmen der Konferenz tauschten sich die Geschäftsführer der 21 Steuerberaterkammern und der BStBK über aktuelle berufsrechtliche Fragen und Probleme aus. Schwerpunkte waren die Umsetzung des novellierten Geldwäschegesetzes und der Datenschutzgrundverordnung. Zudem standen Fragen zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Fokus der Veranstaltung.

17. November 2017

102. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international), Praxissicherung“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierten die Ausschussmitglieder aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Frage, ob softwarebasierte Hilfeleistungen in Steuersachen durch Anbieter von Internetportalen zulässig sind. Zudem befassten sich die Teilnehmer mit der Tätigkeit des Steuerberaters als Verwalter von Wohnimmobilien vor dem Hintergrund der kürzlich erfolgten Änderung der Gewerbeordnung.

20. November 2017

ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser beriet sich bei der ETAF-Vorstandssitzung in Brüssel mit ETAF-Präsident Philippe Arraou, Prof. Dr. Hans-Michael Korth vom DStV und Luigi Alfredo Carunchio von der italienischen Steuerberatervereinigung (CNDCEC) zum Dienstleistungspaket und dem Kommissionsvorschlag zu den Anzeigepflichten für Steuerintermediäre. Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Vorbereitung der ETAF-Konferenz am 5. Dezember 2017.

27. und 28. November 2017

49. Sitzung des Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Die Ausschussmitglieder tauschten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer u. a. über die Fortbildungsprüfungen zu den Fachassistenten für Rechnungswesen und Controlling sowie Lohn und Gehalt aus. Sie diskutierten auch die Einzelevaluierung und das Neuordnungsverfahren für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r. Darüber hinaus erörterten die Teilnehmer aktuelle Fragen aus dem Bereich der Mitarbeiteraus- und -fortbildung.

28. November 2017

35. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean diskutierten die Ausschussteilnehmer mögliche Themen für das BWL-Symposium 2018 und bereiteten ein für Februar 2018 geplantes Gespräch mit dem DStV vor. Bei dem Treffen soll es um mögliche Aktivitäten im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche

Beratung gehen. Zudem prüften die Mitglieder die Musterprüfungsordnung sowie einen Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum „Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling“.

28. November 2017

2. Sitzung des Arbeitskreises „Fachangestellte/Rechnungswesen und Controlling“, Berlin

Im Mittelpunkt der Arbeitskreissitzung, der die BStBK-Präsidialmitglieder Karl-Heinz Bonjean und Carsten Fischer angehören, standen die Überarbeitung des Anforderungskatalogs und der Musterprüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum „Fachangestellten Rechnungswesen und Controlling“. Gäste waren Vertreter der BStBK-Ausschüsse 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ und 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“. Dr. Moritz Alt, Hauptgeschäftsführer der StBK Nürnberg, berichtete darüber hinaus über die Beteiligung der Steuerberaterkammern an der Entwicklung der neuen Fortbildungsprüfung und gab einen Überblick über die weiteren Verfahrensschritte.

29. November 2017

17. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean u. a. mit der Lohnabrechnung der Zukunft. Mit verschiedenen Gästen erörterten sie die „Vision 2030“. Darüber hinaus standen die Vorbereitung des 2. Symposiums „Lohn im Fokus“ im Jahr 2018 sowie aktuelle Fragen und Themen aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht auf der Agenda.

30. November 2017

IFA-Vorstandssitzung, Hamburg

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm als Vorstandsmitglied in der deutschen IFA-Sektion an der IFA-Vorstandssitzung in Hamburg teil. Im Fokus standen die Nachlese des IFA-Kongresses 2017 in Rio de Janeiro und der Jahrestagung 2017 in Berlin sowie die Aktivitäten der IFA-Sektion Deutschland für das Jahr 2018.

4. Dezember 2017

15. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger erörterten die Ausschussmitglieder die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Berufsstand. Ein besonderes Augenmerk galt hierbei der künstlichen Intelligenz. Darüber hinaus thematisierten die Teilnehmer die Weiterentwicklung der nächsten STAX-Erhebung im Jahr 2018.

5. Dezember 2017

ETAF-Steuerkonferenz mit Kommissar Pierre Moscovici, Brüssel

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger, Vizepräsident Volker Kaiser und Geschäftsführerin Bettina Bethge nahmen an der ETAF-Steuerkonferenz mit dem Titel „Building an EU tax system“ teil. Vertreter der EU-Kommission diskutierten mit Europaabgeordneten

und Verantwortlichen der Mitgliedstaaten die aktuelle EU-Steuerpolitik und zukünftige Herausforderungen im Steuerbereich. Steuerkommissar Pierre Moscovici betonte in seiner Eröffnungsrede, die EU arbeite auf ein faires europäisches Steuersystem hin. In zwei Panels erörterten die Teilnehmer den Gesetzesvorschlag zu Anzeigepflichten für Steuerintermediäre und die in der Diskussion stehenden Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

5. Dezember 2017

ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel

BStBK-Vizepräsident und ETAF-Vorstandsmitglied Volker Kaiser begrüßte in der letzten ETAF-Vorstandssitzung des Jahres Vertreter der Steuerberaterorganisationen aus Rumänien und Ungarn. Beide Organisationen haben Interesse an einer Mitgliedschaft in der ETAF bekundet. Der Vorstand vertieft auch in 2018 den Kontakt zu Vertretern des Berufsstands aus den osteuropäischen Staaten.

5. Dezember 2017

Veranstaltung der hessischen Landesvertretung zum Thema „Steuerverwaltung im Digitalen Zeitalter – Herausforderungen und Chancen“, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an einer von der hessischen Landesvertretung organisierten Veranstaltung zum Thema „Steuerverwaltung im Digitalen Zeitalter – Herausforderungen und Chancen“ in Brüssel teil. Er diskutierte auf dem Podium mit dem hessischen Finanzminister Thomas Schäfer, dem Generaldirektor der Generaldirektion Steuern und Zollunion (TAXUD) Stephen Quest, dem Europaabgeordneten Sven Giegold sowie der estnischen Co-Vorsitzenden der EU-Ratsarbeitsgruppe „Steuerfragen“ Helen Pahapill über die wachsenden Anforderungen an die Steuerverwaltung angesichts der zunehmenden Digitalisierung.

5. Dezember 2017

29. Sitzung des Ausschusses 41 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski erörterten die Ausschussmitglieder aktuelle IT-Themen im Besteuerungsverfahren und Fragen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten.

5. Dezember 2017

Sitzung des Versicherungsausschusses der Versicherungsstelle Wiesbaden, Wiesbaden

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund trafen sich mit den Vorständen der Berufshaftpflichtversicherer und Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer zu einem Informationsaustausch. Im Vordergrund standen hierbei die Entwicklungen in der Schadensstatistik der beiden Berufsstände.

6. Dezember 2017

5. Sitzung des Arbeitskreises „Tax Compliance“, Berlin

Die Arbeitskreismitglieder befassten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab erneut mit dem Textentwurf zur BStBK-Veröffentlichung „Innerbetriebliches Kontrollsystem Steuer – Steuer-IKS“. Nach der Präsentation bei der BStBK-Präsidialsitzung im

Januar erarbeiten die Arbeitskreisteilnehmer eine Endfassung.

6. Dezember 2017

Sitzung der XBRL Arbeitsgruppe HGB-Taxonomie, Nürnberg

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe erörterten die bisherigen Review-Ergebnisse zur Taxonomie-Version 6.2 miteinander sowie legten den weiteren Zeitplan fest. Zudem stellten sie Rückmeldungen aus der Praxis vor, etwa zur Überarbeitung der Position „Abschreibungen auf Finanzanlagen“.

7. Dezember 2017

42. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 11. Juli 2017 zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen sowie das weitere Vorgehen hinsichtlich der geplanten Meldepflicht für Steuergestaltungsmodelle. Außerdem beschlossen sie verschiedene Themen für Antrittsbesuche bei Abgeordneten.

13. Dezember 2017

30. Sitzung des Ausschusses 30 b) „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentsmitglied Carsten Fischer berieten die Ausschussmitglieder über die Reform der Steuerberaterprüfung. Weitere Themen waren u. a. die Förderung des akademischen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der Publikation „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ (QS-/QM-Handbuch).

15. Dezember 2017

Gespräch mit Vertretern des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zur Einzelevaluierung im Rahmen des Neuordnungsverfahrens des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“, Bonn

BStBK-Präsidentsmitglied Carsten Fischer und Geschäftsführer Thomas Hund tauschten sich mit Vertretern des BiBB über die Projektskizze, die Experteninterviews zur Einzelevaluierung sowie die Einberufung eines Projektbeirats im Rahmen des Neuordnungsverfahrens des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“ aus. Das Gespräch diente dem Kennenlernen und der Vorbereitung der weiteren Zusammenarbeit mit dem BiBB.

19. Dezember 2017

3. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Nürnberg

BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum traf sich mit den anderen Arbeitskreismitgliedern zur weiteren Bearbeitung der Praxishilfen für den Berufsstand zum Thema Datenschutz.

59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2018

11.01.2018	Neujahrsempfang „Horizonte 2018“
13.01.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.01.2018	Seminarveranstaltung „Geldwäschegesetz“ in Potsdam
20.01.2018	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2017/2018
22.01.2018	15. Finanzgerichtstag
24.01. bis 30.01.2018	Berufsausbildung - Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2017/18
25.01.2018	Berufskundliche Veranstaltung BiZ der Agentur für Arbeit Neuruppin
25.01.2018	Bestellung neuer Steuerberater
30.01.2018	Berufsausbildung – Erfahrungsaustausch Klausurenverbund
01.02.2018	Gesellschafterversammlung ARGE
03.02.2018	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2018 „Steuerfachangestellte“
05.02. bis 09.02.2018	Berufsausbildung Kompaktseminar in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2018
14.02.2018	Vorstandssitzung
14.02.2018	Neujahrsempfang der Notarkammer
14.02.2018	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

15.02. bis 23.02.2018	Mündliche Steuerberaterprüfung	24.03.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
17.02.2018	Berufsausbildung – Crash- Kurs Zwischenprüfung 2018 Ausbildungsberuf „Steuer- fachangestellte/r“	28.03.2018	HLBS Steuerausschuss
24.02.2017	Berufsausbildung – Crash- Kurs Zwischenprüfung 2018 Ausbildungsberuf „Steuer- fachangestellte/r“	VI. Termine	
01.03.2018	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern	09.04. und 10.04.2018	97. Bundeskammerversam- mlung
01.03.2018	Seminar „Steuerberaterver- gütungsverordnung – Das wichtigste auf den Punkt gebracht“ in Potsdam	11.04.2018	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung
05.03.2018	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2018 „Steuerfachangestellte/r“	11.04.2018	Vorstandssitzung
07.03.2018	Berliner Steuerfachtagung	14.04.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
08.03.2018	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in	19.04.2018	Geschäftsführertagung DATEV eG
10.03.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	21.04.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
12.03.2018	2. Symposium „Lohn im Fokus“ in Berlin	24.04./25.04.2018	Berufsausbildung – schriftli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2018
13.03.2018	Bundessteuerberaterkammer - Ausbildungskonferenz	26.04.2018	Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landgericht
14.03.2018	Bestellung neuer Steuerbera- ter	04.05. bis 06.05.2018	Fleesensee-Seminar
16.03.2018	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater in Potsdam	05.05.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
16.03. und 17.03.2018	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vor- bereitung schriftliche Ab- schlussprüfung Sommer 2017 „Steuerfachangestell- te/r“	07.05. bis 09.05.2018	HLBS Hauptverbandstagung
22.03.2018	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	14.05. bis 15.05.2018	56. Deutscher Steuerberater- kongress 2018 in Berlin
		17.05.2018	Hauptversammlung Steuer- beraterverband Berlin-Brandenburg

26.05.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	22.09.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
31.05.2018	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwick- lungen im GmbH-Recht“	24.09. bis 25.09.2018	98. Bundeskammerversam- mlung
02.06.2018	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	28.09./29.09.2018	Geschäftsführertagung
06.06.2018	Vorstandssitzung	04.10. bis 05.10.2018	9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Amsterdam
06.06. bis 22.06.2018	Berufsausbildung – Mündli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017	06.10.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
08.06. bis 10.06.2018	D-A-CH Präsidententreffen	08.10. bis 09.10.2018	41. Deutscher Steuerberater- tag in Bonn
09.06.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	09.10. und 10.10.2018	Ausbildungsmesse „vocati- um“
23.06.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	09.10. bis 11.10.2018	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2018
30.06.2018	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	13.10.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
05.09.2018	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern	17.10.2018	Schriftliche Fortbildungsprü- fung zum/zur Fachassis- tent/in Lohn und Gehalt
12.09.2018	Vorstandssitzung	22.10. bis 26.10.2018	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/ Winter 2018/2019
12.09.2018	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss	25.10./26.10.2018	HLBS, 69. Steuerfachtagung
12.09.2018	Treffen mit Ehrenamtlern	02.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
15.09.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	07.11.2018	Geschäftsführerkonferenz 2018
20.09.2018	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“	08.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
21.09.2018	Herbstfachtagung Steuerbe- raterverband Berlin- Brandenburg	08.11.2018	Vorstandssitzung
		08.11.2018	Klimagespräch mit der Fi- nanzverwaltung

Anlagen

10.11.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	- Bundessteuerberaterkammer – „Seminare der Bundessteuerberaterkammer“
14.11.2018	DWS-Institut – 51. Jahres- Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienun- ternehmen 2018“	- DWS-Steuerberater-Online-GmbH – Werbewelle 2018 - DWS-Verlag – Werbewelle 2018 - Flyer – Deutscher Steuerberaterkongress 2018 - Flyer – 9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress 2018 in Amsterdam
16.11. bis 18.11.2018	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2018/2019	- Seminarinformation 1/2018 der Steuerberaterkammer Brandenburg „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“
17.11.2018	Ausbildungsmesse „paren- tum“	
24.11.2018	Ordentliche Kammervers- ammlung	
24.11.2018	Vorstandssitzung	
24.11.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	
22.11. und 23.11.2018	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2018/2019	
01.12.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	
04.12.2018	Mündliche Abschlussprü- fung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	
08.12.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	
12.12./13.12. und 14.12.2018	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“	

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegin

Manuela Schmidt
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung